

Rechtshilfebroschüre für Aktionen in Sachsen 2018

Diese Broschüre wurde finanziert durch Spenden an den
X-Y Aktionsfonds.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen	3
2.1	Demo, Versammlung	3
2.1.1	Teilnahme an einer Demo, Versammlung	3
2.1.2	Demo, Versammlung anmelden / organisieren	4
2.1.3	Durchführung unangemeldeter Versammlungen	5
2.2	Offene Aktionen	5
2.2.1	Durchfließen / Durchbrechen von Polizeiketten	5
2.2.2	Betreten des Tagebaus	7
2.2.3	Baggerblockaden	8
2.2.4	Gleisblockaden	8
2.2.5	Straßenblockaden	8
2.2.6	Besetzungen	9
2.3	Weitere Aktionsformen	9
2.3.1	Entfernen von Absperrungen und Schildern	9
2.3.2	Markierungen (z.B. Kreide, Farbbeutel, Graffiti)	9
2.3.3	Sabotage	9
3	Personalienfeststellung und -verweigerung	11
3.1	Personalienfeststellung	11
3.2	Personalienverweigerung – was darf die Polizei?	11
3.2.1	Entscheidung und Vorbereitung	12
4	Polizeiliche Maßnahmen	13
4.1	Auf der Straße / Unterwegs	13
4.1.1	Auto- / Buskontrolle	13
4.1.2	Durchsuchung	13
4.1.3	Platzverweis	14
4.1.4	Räumung	14
4.1.5	Im Kessel	15
4.2	Bei der Polizei	15
4.2.1	Vernehmung? Aussage verweigern!	15
4.2.2	Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)	16
4.2.3	DNA-Entnahme	17
4.2.4	Einbehalten von Gegenständen	17
4.3	Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht...	17
4.3.1	Gewahrsam und Verhaftung	17
4.3.2	Untersuchungshaft (U-Haft)	19
4.3.3	Rechtsgrundlagen für Freiheitsentziehungen	20
4.3.4	Beschleunigtes Verfahren	22
5	Nach der Aktion	23
5.1	Strafverfahren	23
5.1.1	Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft	23

5.1.2	Strafbefehl	23
5.1.3	Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten	24
5.1.4	Mögliche Strafen und der Umgang damit	25
5.1.5	Bußgelder	26
5.2	Zivilverfahren	26
5.2.1	Unterlassungserklärungen	26
5.2.2	Die Unterlassungsklage	28
5.2.3	Vertragsstrafen	29
5.2.4	Schadensersatz	30
5.2.5	Nicht zahlen?	30
5.3	Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst	30
6	Aufenthaltsrechtliche Infos	32
6.1	Anreise	32
6.2	Menschen mit EU Pass	33
6.3	Menschen mit einem Nicht-EU-Pass	33
6.4	Menschen ohne Papiere/ohne gültigen Aufenthaltstitel/mit Reisebeschränkung	34
6.5	Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt	34
6.6	Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme	35
7	Minderjährig und aktiv	36
7.1	Während der Aktion	36
7.2	Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren)	36

1 Einleitung

Diese Broschüre bietet Rechtsberatung von Aktivist*innen für Aktivist*innen. Sie will den Widerstand gegen die herrschenden Verhältnisse unterstützen, mit Fokus auf die Klimabewegung. Sie bezieht die spezifische Gesetzgebung in Sachsen mit ein und ist daher zwar in großen Teilen, aber nicht in jedem Detail deutschlandweit nutzbar. Da sie sich auch auf das Polizeigesetz in Sachsen bezieht, welches gerade verschärft wird, ist sie vermutlich nur bis Ende 2018 verlässlich. In der PDF-Version haben wir einige §§ jeweils mit dem aktuellen Gesetzestext im Internet (www.gesetze-im-internet.de) verlinkt.

Repression gibt es auf vielen Ebenen: angefangen beim Druck, der unter Umständen durch Angehörige auf euch ausgeübt wird, bis hin zu polizeilichen und juristischen Maßnahmen gegen euch. Egal bei welcher Aktion, es ist sinnvoll sich vorher mit möglicher Repression, sei es staatliche oder zivilrechtliche, zu beschäftigen und die rechtliche Situation zu kennen.

Wir begreifen Repression als politisches Druckmittel, dem wir uns gemeinsam entgegenstellen müssen. Wir wollen euch dazu die nötige Unterstützung und unser Wissen weitergeben, sind aber gleichzeitig auf eure Aufmerksamkeit und Mitarbeit angewiesen. Wir können nicht auf jede Frage eine wasserdichte Antwort versprechen, denn Repression ist nicht immer berechenbar und hängt von Taktiken und Strategien der Repressionsbehörden ab. Klar bleibt aber, Repression will isolieren und einschüchtern. Deswegen ist uns wichtig zu betonen:

Wir sind solidarisch! Niemand bleibt allein!

Wir möchten zu aller erst Rechtsunterstützung geben und von Repression betroffene Personen nicht in der Isolation lassen. Wir arbeiten dabei mit verschiedenen Menschen aus unterschiedlichen Kontexten zusammen.

Wir wollen gemeinsam mit Menschen, die von Repression betroffen sind, Handlungsoptionen für die jeweiligen Fälle erarbeiten; damit die Personen anhand möglichst vieler Optionen und Sichtweisen entscheiden können, welchen Weg sie einschlagen möchten. Wir wollen informiertes, eigenverantwortliches Handeln ermöglichen. Dazu gehört für uns, dass sich die betroffenen Personen in die Sachverhalte ebenso eindenken wollen wie wir.

Zudem wünschen wir uns, dass die Antirepressionsarbeit von der Bewegung getragen wird, dass diese sich geschlossen hinter die Menschen stellt, die konkret von Repression betroffen sind. Der Umgang mit Repression ist Teil des Widerstands gegen herrschende Verhältnisse – er kann nicht auf wenigen Schultern liegen. In den letzten Jahren haben wir bemerkt, dass oft mit besonderer Härte gegen Einzelne vorgegangen wird. Es trifft Einzelne, gemeint sind wir aber alle. In diesen Fällen ist Solidarität das wichtigste Gegenmittel, das wir haben.

Was macht eigentlich ein Ermittlungsausschuss / das Legal Team?

Als Ermittlungsausschuss (EA) / Legal Team sind wir während der Aktionen für euch telefonisch erreichbar. Wir kümmern uns um Festgenommene und insbesondere darum, dass niemand auf der Polizeiwache vergessen wird. Im Vorfeld der Aktionen bieten wir Workshops und Beratung an. Kommt vorbei, wenn ihr Fragen habt. Wir versuchen sie bestmöglich zu beantworten. Im Nachhinein ist das Legal Team per Mail erreichbar und kann beraten oder Beratung vermitteln, falls es juristische Folgen der Aktionen gibt.

Anruf beim EA / Legal Team

Der EA / Das Legal Team ist während des gesamten Camps und der Aktion (Tag und Nacht) telefonisch erreichbar. Die Nummer werden wir auf dem Camp und für Anreisende auch kurz vorher kommunizieren.

Solltest du Festnahmen, Gewalt oder sonstige Übergriffe durch Polizei beobachten, melde diese dem EA! Wenn du selbst festgenommen werdet, benachrichtige den EA von der Polizeiwache aus! Du hast das Recht auf ein Telefonat, bitte nutze das, um uns zu benachrichtigen. Wenn die Polizei dich nicht selbst telefonieren lässt, bestehe darauf, dass sie uns in deiner Anwesenheit über deine Festnahme benachrichtigen.

Zu diesen Punkten solltest du dem EA bei deinem Anruf möglichst etwas sagen:

- ✓ Wie heißt du? Oder, wenn du anonym bleiben möchtest: Wie ist deine Persönliche Nummer bzw. Pseudonym?
- ✓ Wo genau wirst du festgehalten?
- ✓ Was ist der Vorwurf der Polizei gegen dich?
- ✓ Wie geht es dir?
- ✓ Brauchst du wichtige Medikamente?
- ✓ Sind noch mehr Menschen mit dir zusammen in Gewahrsam genommen worden? (Bitte Namen nur erwähnen, wenn du **absolut sicher** bist, dass die anderen Leute gegenüber der Polizei ihrer Identität bereits preisgegeben haben!)

Das solltest du im Telefonat mit dem EA **NICHT!** sagen:

- × Was du wirklich getan oder nicht getan hast.
- × Wie du heißt, wenn du das der Polizei noch nicht gesagt hast und deine Identität nicht preisgegeben möchtest.
- × Welche Personen sonst noch beteiligt waren, aber nicht in Gewahrsam genommen worden sind.

Der EA steht mit Anwält*innen in Verbindung und wird sich um eine Verteidigung kümmern, falls es zu Schnellverfahren kommen sollte bzw. die Polizei euch für längere Zeit dort behalten will. Wir werden außerdem versuchen, Menschen zu finden, die euch vor der GeSa (Gefangenensammelstelle) bzw. Polizeiwache erwarten und abholen. Wir kümmern uns darum, dass niemand vergessen wird. Ruf den EA an, wenn du wieder frei bist, damit wir Bescheid wissen!

2 Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel beleuchten wir verschiedene Aktionsformen und geben Tipps, auf was aus juristischer Sicht zu achten ist und welche gesetzlichen Grundlagen gerade für Demonstrationen gelten. Das soll dich nicht von irgendetwas abhalten, sondern im Gegenteil dich ermutigen und dir helfen, passende Aktionsformen auszuwählen. Im Vorhinein sei auch gesagt, dass die Polizei die gesetzlichen Grundlagen für ihr Handeln oft nicht kennt oder bewusst ignoriert. Die hier angegebenen Hinweise beruhen vor allem auf Erfahrungswerten. Das heißt aber nicht, dass eine Aktion nicht auch andere Folgen haben kann. Repression ist leider ein Stück weit unberechenbar. Das gehört mit zum Konzept der Einschüchterung.

2.1 Demo, Versammlung

Eine Versammlung seid ihr immer, wenn ihr mit mehreren Personen (in Sachsen mindestens zwei) unter freiem Himmel zusammen kommt und eine Aktion macht, die auf die öffentliche Meinungsbildung gerichtet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es eine Anmeldung gibt oder nicht. In diesem Abschnitt findet ihr Hinweise zu angemeldeten und nicht-angemeldeten Demonstrationen. Wir verweisen an einigen Stellen auf die entsprechenden Paragraphen im Versammlungsgesetz (SächsVersG). Wollt ihr die nachlesen, findet ihr beim Legal Team einen Ausdruck des Sächsischen Versammlungsgesetzes.

2.1.1 Teilnahme an einer Demo, Versammlung

Demonstrationen sind ein wichtiges Mittel, um politischen Druck aufzubauen. Sie dienen dazu, unser Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen.

Rechtlicher Hintergrund

Demonstrationen werden als *Versammlungen* bezeichnet, wenn sie an einem festen Ort stattfinden (z.B. Kundgebungen oder Mahnwachen), bzw. als *Aufzüge*, wenn sie umherziehen. Rechtlich macht dies jedoch keinen Unterschied. Egal ob stehend oder laufend: Durchführung und Teilnahme an Demonstrationen sind verfassungsrechtlich geschützt. Das bedeutet, dass dir die Polizei die Anreise und den Zugang zu einer Demo nicht verweigern darf. Als legale Aktionsform können Demonstrationen, bei denen ein friedlicher, bunter, ruhiger Charakter geplant ist, das Risiko wegen eines Strafverfahrens aufenthaltsrechtliche Probleme zu bekommen, für Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus verringern.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Eine Demonstration kann nur unter engen Voraussetzungen von der Polizei aufgelöst werden. Dies geht nur dann, wenn sie »unfriedlich« verläuft.
- ✓ Wenn eine Demo von der Polizei aufgelöst wurde, müssen sich alle entfernen. Tun sie dies nicht, kann das als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. (→ § 30 SächsVersG)
- ✓ Vermummung auf Demos ist verboten, wenn sie dazu dient, sich gegenüber der Polizei unkenntlich zu machen. Es gibt aber auch andere Gründe, warum mensch z.B. Staubmasken benutzt – etwa, um sich gegen Kohlestaub zu schützen. (→ § 17 SächsVersG)
- ✓ Sogenannte »Schutzwaffen« oder »Passivbewaffnung« sind verboten. Darunter fallen alle Sachen, die vor Maßnahmen der Polizei schützen (z.B. Polsterungen, Schutzhelme). Die Auslegung davon ist recht unterschiedlich. (→ § 17 SächsVersG)

- ✓ Ein Verstoß gegen das Vermummungs- oder Passivbewaffnungsverbot ist eine Straftat, die, wenn sie verfolgt wird, meist zu einer Geldstrafe führen kann.
- ✓ Sobald eine Versammlung (ob angemeldet oder nicht) besteht, ist juristisch die Versammlungsfreiheit höher als das Polizeirecht zu werten. Die Polizei darf also innerhalb einer Versammlung keine polizeirechtlichen Maßnahmen wie Platzverweise oder Durchsuchungen durchführen ohne die Versammlung vorher aufzulösen oder die Betroffenen vorher auszuschließen.

2.1.2 Demo, Versammlung anmelden / organisieren

Bei der Organisation einer Demonstration musst du dich nicht nur um Lautsprecher, Redebeiträge, Transparente usw., sondern auch um die Anmeldung kümmern. Laut Versammlungsgesetz müssen Demos 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde angemeldet werden (→ § 14 SächsVersG). Wenn du das nicht machen willst, schau im nachfolgenden Abschnitt. Versammlungen können auch erstmal »auf Vorrat« bei der Polizei angemeldet und kurzfristig abgesagt werden, wenn sich die Pläne ändern.

Anmeldeverfahren

Eine Liste der im Bereich der Tagebaue zuständigen Versammlungsbehörden gibt es beim Legal Team mit entsprechenden Kontakten. Beim Anmelden musst du normalerweise Zeitraum, Motto, Route, Zahl der erwarteten Teilnehmer*innen und die Person, die vor Ort die Versammlung leiten soll, angeben. Spontane Versammlungen können auch mit einer kürzeren Frist angemeldet werden. In diesem Fall muss ein Anlass für die Demo genannt werden, der eben erst so kurzfristig aufgekommen ist (z.B. Platzverweis oder Festnahme einer anderen Person).

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Bei allen Versammlungen muss es eine Leiter*in geben, die sich gegenüber der Polizei ausweisen muss. Die Leiter*in ist für die »ordnungsgemäße Durchführung« der Versammlung verantwortlich. (→ § 7 SächsVersG)
- ✓ Von der Versammlungsbehörde können jederzeit, auch vor Ort, Auflagen verhängt werden, soweit konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die konkrete Auflage notwendig ist, um Straftaten oder eine Gefahr für wichtige öffentliche Belange zu verhindern. Üblicherweise verlangt die Polizei z.B. bei größeren Versammlungen (mehr als 50 Personen) eine bestimmte Zahl von Ordner*innen, die die »Weisungen« der Versammlungsleiter*in »durchsetzen« sollen. Die Leiter*in muss auf die Einhaltung der Auflagen hinwirken. Hin und wieder kommt es bei nicht eingehaltenen Auflagen zu Verfahren gegen die Leiter*in der Versammlung, was zu Geldstrafen führen kann. (→ § 15, und § 26 SächsVersG)
- ✓ Die Demonstrierenden bestimmen selbst, wo und wie ihre Demo sein soll. Die Polizei muss jede einzelne Einschränkung und Vorgabe, die sie in Bezug auf die Route machen will, begründen. Arbeitsüberlastung ist fast nie ein Argument, das Gerichte in diesem Zusammenhang akzeptieren. Es gibt außerdem Urteile, nach denen es ermöglicht werden muss, in Sicht- und Hörweite des kritisierten Objekts zu demonstrieren.
- ✓ Eine Versammlung kann allerdings ohne Einverständnis des Eigentümers nicht auf Privatgelände stattfinden. Es gibt Ausnahmen (z.B. wenn der Eigentümer überwiegend in staatlichem Besitz ist), in einer Kohlengrube von RWE lässt sich aber wohl keine Versammlung anmelden.
- ✓ Die Polizei darf Versammlungen nur filmen, wenn diese groß oder unübersichtlich sind oder es eine konkrete Gefahrenlage gibt. Wenn sie das also ohne erkennbare Gründe tut, kann die Leiter*in sie darauf hinweisen, dass sie das doch bitte unterlassen sollen. (→ § 20 SächsVersG)

2.1.3 Durchführung unangemeldeter Versammlungen

Es gibt Gründe, Demonstrationen nicht anzumelden, auch wenn das eventuell mehr Konflikte vor Ort mit der Polizei gibt. Ein Grund kann z.B. sein, dass Menschen sich nicht vorschreiben lassen wollen, wo, wann und wie sie demonstrieren wollen oder auch, dass absehbar ist, dass die Demo bei einer Anmeldung verboten würde oder wegen Auflagen praktisch undurchführbar wäre.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Die **Leitung** einer unangemeldeten Versammlung ist eine Straftat. (→ § 27 SächsVersG)
- ✓ Die **Teilnahme** an einer unangemeldeten Versammlung ist jedoch nicht strafbar. Wenn du bleibst, obwohl die Polizei die Versammlung formal aufgelöst hat, ist das eine Ordnungswidrigkeit. (→ § 30 SächsVersG)
- ✓ Achtet also als Gruppe bei unangemeldeten Versammlungen immer darauf, dass keine Person eindeutig als Leiter*in zu erkennen ist (z.B. nicht ein Mensch alle Durchsagen macht oder allein mit der Polizei spricht). Wechselt euch bei Rollen, die als »Leitung« interpretiert werden könnten, ab. Die meisten eingeleiteten Verfahren wegen der Leitung einer unangemeldeten Versammlung verlaufen im Sande. Wenn es doch zu einer Verurteilung kommt, liegt die meist im Geldstrafenbereich. (→ § 27 SächsVersG, → Kapitel 4)
- ✓ Auch unangemeldete Versammlungen unterliegen der Versammlungsfreiheit und sind erst mal geschützt. Sie dürfen nicht aufgelöst werden, so lange sie friedlich sind. Wie immer heißt das natürlich nicht, dass die Polizei sich in jedem Fall daran hält.
- ✓ Die Auflösung einer Versammlung kann als Grund dienen, um eine Spontanversammlung durchzuführen. Wenn die vor Ort angemeldet werden sollte, ist es sinnvoll darauf achten, dass es keine Person ist, die als Leitung der Versammlung davor gelten könnte.

2.2 Offene Aktionen

Der Einsatz des eigenen Körpers und die ungehorsame Aneignung von Räumen oder Anlagen erzeugt eine besondere Konfrontation. An dieser Stelle findest du einige Hinweise, welche strafrechtlichen Vorwürfe möglicherweise gegen dich erhoben werden, wenn du dich an Aktionen zivilen Ungehorsams beteiligst oder gemeinsam mit anderen direkte Aktionen mit Einsatz deines Körpers organisierst; auch unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Kletterseilen, *Lock-ons* oder *Tripods*. Bevor du weiter liest, mach dir bitte bewusst, dass je nach Situation auch andere Vorwürfe konstruiert werden können, die über das hier Dargestellte hinausgehen (oder geringer sind). Die solidarischen Strukturen sind dazu da, um dich auch dann zu unterstützen.

2.2.1 Durchfließen / Durchbrechen von Polizeiketten

Manchmal kann es in Aktionen dazu kommen, dass die Polizei den Weg versperren will und sich euch vereinzelt oder in teilweise engen Ketten (zu mehreren hintereinander) entgegenstellt. Wie du damit praktisch umgehen kannst, lernst du in den Aktionstrainings. Wir konzentrieren uns hier auf die juristischen Hinweise. Bei dem wie auch immer gearteten Überwinden solcher Polizeiketten, kann es häufig zu den folgenden Vorwürfen kommen:

- Landfriedensbruch (→ § 125 Strafgesetzbuch, StGB)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (→ § 113 StGB)
- Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (→ § 114 StGB)

Die genannten Delikte sind häufig angewandte Vorwürfe, die die Polizei gerne nutzt, um eigene Gewalt als notwendige Reaktion zu entschuldigen unabhängig davon ob Betroffene sich tatsächlich gewehrt haben oder nicht. Mit der Gesetzesverschärfung zu den § 113 StGB und § 114 StGB, die Ende Mai 2017 in Kraft getreten ist, haben sich die Auswirkungen dieser Vorwürfe leider verschlimmert.

Landfriedensbruch § 125 StGB

Landfriedensbruch ist der juristische Begriff für so etwas wie »Krawall«, »riot« usw. Um diesen Vorwurf vor Gericht halten zu können, muss dir nachgewiesen werden können, dass du dich innerhalb einer Gruppe gewaltsam gegen Menschen oder Dinge verhalten hast oder solche Handlungen der Menschenmenge unterstützt hast.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB

Laut Rechtsprechung braucht es für eine Verurteilung wegen § 113 StGB eine »aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter«. Ein rein passives Verhalten gegenüber der Polizei erfüllt den Tatbestand von § 113 StGB also nicht. Zum Beispiel ist es kein Widerstand, wenn du dich bei einer Sitzblockade von der Polizei als Paket wegtragen lässt, ohne dich dabei besonders zu wehren oder, wenn du einer Aufforderung, aufzustehen, nicht nachkommst. Auch, wenn du einfach wegnst, ist das kein Widerstand. Anders war es bisher, wenn du z.B. beim Wegtragen nach Polizisten getreten oder dich gewaltsam losgerissen hättest. Im Gesetzestext steht »wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet« - so kann zum Beispiel ein Sich-gegen-die-Laufrichtung-stemmen darunter fallen. Auch beim Anketten ist es schon vereinzelt zum Vorwurf des Widerstands gekommen.

Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB

Dieser Vorwurf wurde erst 2017 neu geschaffen. Der Teil des tätlichen Angriffs wurde aus dem Gesetzestext des § 113 StGB heraus genommen und als neuer Straftatbestand in einem eigenen Paragraphen mit einem eigenen (deutlich höheren) Mindest-Strafmaß von drei Monaten geregelt. Als tätlicher Angriff kann jede vermeintlich gewaltsame Bewegung in Richtung des anderen Körpers, z.B. ein Schubsen, Schlagen oder Treten gewertet werden. Zu Schmerzen oder einer Verletzung muss es dabei weder für § 113 StGB noch für § 114 StGB kommen, um den Tatbestand zu erfüllen. Für solche »Angriffe« sollen jetzt mindestens dreimonatige Bewährungs- oder Gefängnisstrafen verhängt werden. In der Praxis des letzten Jahres wurde beim dem Vorwurf deutlich häufiger Untersuchungshaft verhängt, als dies bisher üblich war, meist vor allem für Menschen mit Wohnsitz im Ausland. Wenn der Vorwurf als erwiesen angesehen wird, kommen meist Bewährungsstrafen heraus.

Das heißt, dass du besonders beim Durchfließen von Polizeiketten oder bei anderen Situationen, in denen du Polizist*innen sehr nahekommst, darauf achten solltest, welche Bewegungen du in Richtung der Körper von Polizist*innen ausführst und überlegst, ob du das wirklich willst.

Des Weiteren können bei Auseinandersetzungen mit der Polizei auch die Tatvorwürfe von **Beleidigung** (§ 185 StGB) und **Körperverletzung** (§ 223 StGB) relevant sein.

Wer ein Kind duzt, beleidigt in der Regel nicht. Wer einen Erwachsenen duzt, vielleicht schon. Hat der Erwachsene eine Uniform an, ist es fast immer eine Beleidigung. Soll über eine andere Person oder Gruppe etwas Negatives gesagt werden, formuliert es lieber indirekt z.B. als »Meine Oma würde jetzt bestimmt sagen:...«. Unübersichtlich große Gruppen sind übrigens nicht beleidigungsfähig, d.h. du kannst über die ganze Polizei, Armee, den Staat usw. schimpfen wie du willst. Du solltest das dann aber nicht einer konkreten Einzelperson aus dieser Runde direkt ins Gesicht sagen, sonst ist es wieder zuordenbar und damit strafbar. Da das aber für Laien oft schwer zu differenzieren ist und in einer unübersichtlichen Situation auch mal daneben gehen kann, überleg dir, ob du dich zu solchen Äußerungen hinreißen lassen willst.

Der Vorwurf der Körperverletzung kann hinzukommen wenn es »im Eifer des Gefechts« zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kommt, er taucht manchmal zusätzlich in einer Liste von Vorwürfen

auf, ist aber seit der Einführung des tätlichen Angriffs eher nebensächlich bei kleineren Rangeleien mit Polizist*innen, relevanter vielleicht bei Auseinandersetzungen mit Nazis.

Keep in mind // zu beachten

Eigentlich bleiben Landfriedensbruch, Widerstand und Tätlicher Angriff straffrei (selbst wenn mensch ihn dir nachweisen kann), wenn die Polizei in der konkreten Situation selbst rechtswidrig gehandelt hat. Daher ist es gut, sich alle Fehler und Gesetzesverletzungen der Polizei zu merken. Jedoch: Verlass dich nicht zu sehr darauf – das Gesetz erlaubt der Polizei eine ganze Menge und vor Gericht wird auch einer lügenden Polizei geglaubt, dir fast nie. Das hat vor allem im Zusammenhang mit Versammlungen große Bedeutung, weil Angriffe der Polizei auf Demos oder ihre Teilnehmer*innen fast immer rechtswidrig sind. Zur Vermeidung von Anzeigen kannst du den Beamt*innen sagen, dass du sie im Falle eines Verfahrens vor Gericht zu ihrem Verhalten und den Hintergründen befragen wirst – und vorher nicht mit ihnen zu reden gedenkst! Für alle drei Vorwürfe gibt es auch jeweils im Gesetz gesondert ausgewiesene »besonders schwere Fälle«, die auch mit einer Mindest-Strafe von sechs Monaten deutlich härter bestraft werden (→ § 113 Abs. 2 StGB). Dabei sind besonders relevant:

Das gemeinschaftliche Begehen: Sobald du zu zweit an dem Delikt beteiligt bist (z.B. zu zweit schubst), kann das als gemeinschaftliches Begehen ausgelegt werden.

Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen: Wenn du beim (vermeintlichen) Begehen des Delikts Waffen oder andere gefährliche Gegenstände lediglich bei dir hast. Als gefährlicher Gegenstand kann so ziemlich alles gelten, was Verletzungen hervorrufen kann: Schuhe, Bleistifte, Brotmesser... Neu ist hierbei, dass seit der Gesetzesverschärfung im Mai 2017 bereits das alleinige Mitführen strafbar ist. Vorher war die Strafbarkeit auf eine Verwendungsabsicht beschränkt – es musste dir also nachgewiesen werden, dass du den Gegenstand als Waffe gebrauchen wolltest, jetzt nicht mehr. Wir empfehlen dir daher, sehr genau zu überlegen, was du in eine Aktion mitnimmst, und vorher dein Gepäck immer noch einmal zu kontrollieren.

Der § 113 StGB wird von der Polizei genutzt, um sich selbst der Strafverfolgung im Falle von Polizeigewalt zu entziehen. Es ist gängige Praxis, dass du eine Anzeige wegen Widerstands kassierst, wenn du eine Polizist*in anzeigt. Da der Vorwurf des Widerstands in solchen Fällen einzig und allein auf den Aussagen von der Polizei beruht, haben sie damit ein großes Druckmittel. Es ist auch keine Seltenheit, dass mehrere Polizeizeugen ihre Aussagen absprechen und sich somit gegenseitig schützen. Ob sie in Zukunft dazu übergehen, dir sogar § 114 StGB – also tätlichen Angriff – zu Unrecht vorzuwerfen, bleibt abzuwarten. Gleichzeitig werden fast alle Verfahren gegen Polizist*innen eingestellt. Das heißt, du hast leider nur sehr wenig juristische Handhabe gegen prügelnde Polizist*innen. Wir sagen das nicht, um dich abzuschrecken oder von Aktionen abzuhalten. Wir wollen aber, dass du nicht auf einen Rechtsstaat vertraust, der dich in dieser Situation im Stich lassen wird.

Für eine spätere Verteidigung gegen ein Strafverfahren ist es hilfreich, wenn du eigenes Foto- oder Videomaterial vorlegen kannst, mit dem du deine Version des Geschehens vor Gericht darstellen und auch gegen die Aussagen von Polizist*innen beweisen kannst. Daher kann es hilfreich sein, wenn es auf einer Demo oder Aktion solidarische Menschen gibt, die vorsichtig und in dem Bewusstsein filmen, dass ihre Ausrüstung und Aufnahmen von der Polizei als Beweismittel beschlagnahmt werden können. Sprecht also untereinander ab, wann und von wem gefilmt wird. Frag aber nach einer Festnahme o.ä. die Menschen, die gefilmt haben, ruhig nach den Aufnahmen zur Verwendung für eure Verteidigung.

2.2.2 Betreten des Tagebaus

Viele politische Aktionen sollen genau dort stören, wo etwas geschieht, was wir nicht wollen. Das ist mitunter fremdes Eigentum. Dies ist auch bei den Tagebauen bzw. im Tagebauumfeld der Fall, wenn das bereits Betriebsgelände von RWE ist.

Wenn du Tagebaue oder auch fremde Häuser betrittst, kann das zum Vorwurf des Hausfriedensbruches führen. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) liegt vor, wenn auch erkennbar ist, dass das Betreten nicht

erwünscht ist – z.B. durch Mauern, Türen (auch nicht-verriegelte), durchgezogene Wälle, durchgehend zu erkennende Beschilderung (sofern die nicht vorher verschwunden ist) oder durch Zäune (auch wenn die z.B. vereinzelte Lücken aufweisen). Ebenso ist es Hausfriedensbruch, wenn das Gelände nicht verlassen wird, obwohl eine berechnigte Person es verlangt.

2.2.3 Baggerblockaden

Wenn du bei deiner gewählten Aktionsform bei den Baggern angekommen bist, dann kann, da du dich auf RWE-Gelände befinden dürftest, auch für dich der Tatvorwurf des Hausfriedensbruches herangezogen werden (siehe oben).

Je nachdem ist es möglich, dass du der Nötigung (§ 240 StGB) beschuldigt wirst (egal bei welchem Bagger). Dies ist ein typischer Vorwurf bei und nach Blockaden, denn durch eine Blockade soll ja in der Tat etwas verhindert werden – sei es die Zufahrt zu einem Gelände, eine Abschiebung oder Zwangsräumung oder die Arbeit einer Maschine. Der Wortlaut des Gesetzes macht nicht klar, ab wann eigentlich etwas eine Nötigung ist. Inzwischen gibt es zu diesem Paragraphen viele Urteile. Darin wurde entschieden, dass eine reine Blockade mit dem eigenen Körper (z.B. Sitzblockade) keine Nötigung darstellt. Jurist*innen haben jedoch überlegt, dass bei einer Blockade z.B. das erste Auto nicht zum anhalten genötigt wird, stattdessen aber das Zweite (weil dann nicht nur die blockierenden Menschen selbst, sondern auch ein weiteres, auch theoretisch unüberwindbares Auto davor steht).

Du solltest in diesem Zusammenhang ebenfalls den Vorwurf der Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 StGB) auf dem Schirm haben – dazu ausführlich im folgenden Abschnitt 2.2.4.

Außerdem kann es, abhängig davon wie die Räumung vonstatten geht, auch noch um Widerstand oder Beleidigung gehen – dazu lies bitte im Abschnitt 2.2.1 auf Seite 5 nach.

2.2.4 Gleisblockaden

Die Kohlezufuhr für die Kraftwerke läuft über Gleisanlagen. Auch sie sind Betriebsgelände von RWE und durch ihre Relevanz für die Kohleverbrennung ebenfalls ein mögliches Ziel deiner Aktion. Wenn du dich also damit beschäftigst, auf die Gleise zu gehen, steht auch hier wieder der Vorwurf des Hausfriedensbruches im Raum – je nachdem wie gut, schlecht oder gar nicht ersichtlich für dich ist, dass es sich tatsächlich um Betriebsgelände handelt. Lies dir dazu bitte den Abschnitt 2.2.2 auf Seite 7 durch.

Zudem kann auch hier der Vorwurf der Nötigung erhoben werden, wenn Züge wegen dir halten müssen. Hierzu schau dir den Abschnitt 2.2.3 an.

Hinzu kommt bei Gleisblockaden die Möglichkeit des Vorwurfs der »Störung öffentlicher Betriebe« (§ 316b StGB), der im Abschnitt 2.2.3 bereits angesprochen wurde. Relevant bei diesem Vorwurf ist, dass es um eine Handlung geht, welche die Versorgung der Öffentlichkeit mit einem wichtigen Gut (z.B. die Energieversorgung) dadurch stört, dass mensch die Anlagen »zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht« oder ihnen »die elektrische Kraft entzieht«. Die Rechtsprechung neigt dazu, dass es nicht ausreichend ist, nur auf der Schiene zu sitzen oder zu liegen; solltest du dich mit einem *Lock-On* befestigt haben, könnten Gerichte darin aber eine »Veränderung« sehen. Es wurden deswegen auch Menschen verurteilt (Geldstrafen zwischen 30 und 110 Tagessätzen).

2.2.5 Straßenblockaden

Wenn du eine Straße blockierst, die nicht offensichtlich auf RWE-Gelände ist, kann dir Nötigung vorgeworfen werden (siehe Baggerblockaden). Bei reinen Sitzblockaden ist es jedoch unwahrscheinlich deshalb verurteilt zu werden. Häufiger ist, dass die Versammlung formal von der Polizei aufgelöst wird. Theoretisch musst du dich dann entfernen, wenn du das nicht machst und die Auflösung korrekt war, kann dir das als Ordnungswidrigkeit ausgelegt werden und du bekommst eventuell ein Bußgeldbescheid, ähnlich wie beim falsch parken (bis maximal 500 Euro).

2.2.6 Besetzungen

Mit deiner Bezugsgruppe hast du dich dazu entschieden eine Besetzung durchzuführen – entweder in einem Haus, das RWE gehört, in einem öffentlichen Gebäude (wie einem Parteibüro oder dem Dach einer Polizeistation) oder aber in deinem Stückchen Lieblings-Wald. Hier solltest du damit rechnen, dass der Vorwurf des Hausfriedensbruches (→ Abschnitt 2.2.2) gegen dich erhoben wird. Außerdem kann es, je nachdem wie die Räumung vonstatten geht, auch noch um Widerstand oder Beleidigung gehen – lies dazu bitte im Abschnitt 2.2.1 auf Seite 5 nach.

2.3 Weitere Aktionsformen

Es gibt natürlich zahlreiche weitere Aktionen, die sich gegen RWE und den Braunkohleabbau richten und nicht unbedingt unter die oben genannten Formen offener Aktionen fallen.

2.3.1 Entfernen von Absperrungen und Schildern

Im Hinblick auf mögliche Vorwürfe wegen Hausfriedensbruchs kann es sinnvoll sein, wenn am Ort der Aktion keine Hinweisschilder und Zäune vorhanden sind.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Lass dich nicht erwischen.
- ✓ Als Straftaten, die dir vorgeworfen werden könnten, kommen Diebstahl (→ § 242 StGB) und Sachbeschädigung (→ § 303 StGB) in Frage, wenn etwas abhanden gekommen oder kaputt gegangen ist.

2.3.2 Markierungen (z.B. Kreide, Farbbeutel, Graffiti)

In den letzten Jahren gab es auch Aufrufe, RWE-Infrastruktur farblich zu markieren. Dies passierte z.B. durch Kreide, Farbbeutel oder Graffiti.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Eine Sachbeschädigung setzt eine »Substanzverletzung« voraus. Mit Kreide malen zählt da nicht drunter, weil sie leicht abwaschbar ist. Farbe, die nicht abwaschbar ist, wird als Sachbeschädigung gewertet. Mehr als kleine Geldstrafen gibt es in der Regel für ein bisschen Farbe nicht. Du kannst jedoch möglicherweise zivilrechtlich für Schadensersatz herangezogen werden (→ Abschnitt 5.2.4 auf Seite 30).
- ✓ Wenn du etwas zusätzliches anbringst und dabei nichts kaputtmachst, dürfte das auch keine Sachbeschädigung sein.

2.3.3 Sabotage

Glücklicherweise gibt es wenig Erfahrung mit Verfahren wegen Sabotageaktionen im Anti-Braunkohle-Kontext, weil bisher niemand erwischt wurde, obwohl es im Rheinland immer wieder solche Aktionen gibt. Mögliche Strafrahen hängen vermutlich stark davon ab, wie schwerwiegend Eingriff und Zerstörungen waren. Je nachdem, kann das aber in Bereiche gehen, bei denen nicht mehr mit Geld- oder Bewährungsstrafen zu rechnen ist. Auch hier können erhebliche Schadensersatzforderungen erhoben werden, vgl. Abschnitt 5.2.4 auf Seite 30.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Lass dich nicht erwischen.

- ✓ Achte darauf, keine Spuren zu hinterlassen (Fingerabdrücke, Fuß- oder Reifenabdrücke, DNA, Handystandorte).
- ✓ Als Vorwurf kommt die Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b StGB in Frage, dabei geht es unter anderem darum, den Betrieb einer der öffentlichen Energieversorgung dienenden Anlage zu stören.
- ✓ Die Störung öffentlicher Betriebe ist auch Bestandteil des Straftatenkatalogs für terroristische Vereinigungen. In den letzten Jahren ist aus der linken Szene niemand auf Grund dieser Vorschrift (→ § 129a StGB) verurteilt worden. Sie wird aber von den Behörden genutzt, um weitreichende Ermittlungen wie digitale Totalüberwachungen und Observationen zu genehmigen.
- ✓ Je nach Aktionsform können noch Straftatbestände wie Brandstiftung (→ § 306 StGB), Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (→ § 308 StGB), Schwere Eingriff in den Schienenverkehr (→ § 315 StGB) und Sachbeschädigung (→ § 303 StGB) relevant sein.

3 Personalienfeststellung und -verweigerung

Da die Personalienverweigerung bei den vergangenen Klimaaktionen eines der am meisten diskutierten Themen war, widmen wir der Frage ein eigenes Kapitel.

3.1 Personalienfeststellung

Eine Identitätsfeststellung ist gem. § 163b der Strafprozessordnung (StPO), wenn der Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, oder zur Gefahrenabwehr (gem. § 19 Sächsisches Polizeigesetz, SächsPolG) zulässig, wenn also die Polizei denkt, ihr wollt irgendetwas anstellen. Du solltest also erst mal nach der Rechtsgrundlage für die Personalienfeststellung fragen. Innerhalb einer Demonstration darf die Polizei keine Personalien nach dem Polizeigesetz feststellen.

Angeben müsstest du laut Gesetz: Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit. Das meiste davon steht auf dem Personalausweis, den sie sehen wollen. Wenn du den nicht mithast, kannst du die Angaben auch mündlich machen. Mehr musst du auch nicht angeben.

Wenn du dich zusammen mit anderen entscheidest, die Personalien anzugeben, könnt ihr das auch machen, indem ihr alle Ausweise erst einsammelt und der Polizei als Bündel übergibt oder durcheinander auf den Boden werft. Das macht eine Einzel-Zuordnung schwieriger, ist also Sand im Repressionsgetriebe und ihr könnt euren Spaß haben, während die Polizei versucht, euch richtig zuzuordnen.

3.2 Personalienverweigerung – was darf die Polizei?

Zur Feststellung der Identität darf eine Person in Gewahrsam genommen und auf die Polizeiwache verbracht werden (→ §19 Abs. 2 SächsPolG). Die Höchstdauer dafür variiert je nach Bundesland. In Sachsen sind es zum Zwecke der Identitätsfeststellung bis zu drei Tage (→ §22 Abs.1, 7 SächsPolG) oder § 163c Abs.2 StPO). Dabei ist wichtig: Bis zum Ende des Tages nach dem, an dem sie dich in Gewahrsam genommen haben, muss ein Richter oder eine Richterin entscheiden, ob es zulässig ist, dich zur Identitätsfeststellung weiter (also bis zu drei Tage) festzuhalten. Wenn sie dich mehr als drei Tage festhalten wollen müssen sie sich etwas anders einfallen lassen bzw. die Person der Haftrichter*in vorführen (d.h. Untersuchungshaft beantragen). Außerdem darf die Polizei in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen zur Feststellung der Identität einleiten, meistens die sogenannte erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung gem. §20 SächsPolG oder § 81b StPO). In den meisten Fällen heißt das, sie machen Fotos und nehmen Fingerabdrücke. Manchmal sind sie dabei gewalttätig. In einzelnen, seltenen Fällen ist es in Sachsen bei der weiteren Verweigerung der Personalien auch schon zu DNA-Entnahmen gekommen, obwohl das ohne richterlichen Beschluss nicht erlaubt ist. Siehe auch die Abschnitte 4.2.2, 4.2.3 und 4.3 ab Seite 16.

Vorteile

- ✓ Solidarität mit Menschen ohne Papiere oder Aufenthaltserlaubnis, mit ausländischem Pass oder mit offenen Haftbefehlen.
- ✓ Verhindert eine schnelle Abarbeitung durch die Polizei und verursacht erheblich mehr Aufwand.
- ✓ Weniger Möglichkeiten für Unterlassungserklärungen oder Strafverfahren im Nachhinein. Dies gilt aber nur so lange, wie es noch keine Verbindung von Fingerabdrücken und Fotos zu deinem Namen gibt (z.B. aus früheren Kontrollen).

Nachteile

- × Schwer, offen zu der Tat zu stehen
- × Beleidigungen, Demütigungen, wenn es schlimm kommt auch körperliche Übergriffe auf der Polizeistation
- × Risiko von Untersuchungshaft durchaus höher
- × Erschwerte Solidaritätsarbeit (z.B. wenn Menschen aus Angst, erkannt zu werden, nicht zu Prozessen kommen)
- × Sollte die Identität dennoch festgestellt bzw. vermutet werden (z.B. durch Fotoabgleich, gefundener Versicherungskarte o.ä.) ist die Verhängung eines zusätzlichen Bußgelds für die Identitätsverweigerung möglich. (→ § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz)

Weitere Risiken, an die ihr in jedem Fall denken solltet

Nach Erfahrungen der letzten Jahre besteht die Möglichkeit, dass die Polizei Fotos macht und z.B. bei der Abreise »Fahrzeugkontrollen« durchführt, um so doch noch auf diesem Weg an Personalien zu kommen. Solltest du die Personalien verweigert haben und sie bei dir Fingerabdrücke genommen haben, besteht die Möglichkeit, dass auch ältere Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn ihnen später doch eine Zuordnung z.B. über Fotoabgleiche oder Ähnlichem gelingt und es so womöglich die Kombination Name-Fingerabdruck gibt. Selbstverständlich ist es aber auch möglich, dass die Polizei Fingerabdrücke von dir nimmt, selbst wenn du deine Identität preisgegeben hast (→ Abschnitt 4.2.2).

Generell ist zu beachten, dass die polizeiliche Aufmerksamkeit und Bemühungen nach einer Kleingruppenaktion viel intensiver ausfallen kann als nach den meisten Großgruppenaktionen, allein schon, weil viel weniger Fälle »zu bearbeiten« sind.

3.2.1 Entscheidung und Vorbereitung

Diskutiere also vor der Aktion mit deiner Bezugsgruppe, ob ihr die Personalien verweigern wollt oder nicht. Wenn ihr das wollt, nehmt keine Dokumente mit, auf denen euer Name steht (Versichertenkarte, Führerschein, eventuell auch das Handy). Lasst das alles im Camp und sagt, wenn möglich einer Vertrauensperson, die im Camp bleibt, wo euer Personalausweis im Notfall ist. Schaut, dass ihr vorher eure beim Legal Team zugeteilten, persönlichen Nummern gegenseitig auswendig lernt, damit ihr dort nachfragen könnt, was mit euren Leuten ist, wenn sie nicht wieder auftauchen.

Auch wenn das hart klingt: Überlege dir im Vorfeld, was du machen willst, wenn die Polizei mit Untersuchungshaft (U-Haft) droht und einen Haftbefehl beantragt. Willst du dann deine Personalien sofort angeben? Oder die gerichtliche Entscheidung abwarten und das Risiko erstmal eingehen, weil sie schwerlich alle einsperren können? Wichtig ist: Wenn die fehlenden Personalien der einzige Grund für die U-Haft waren, solltest du auch nach der gerichtlichen Entscheidung freikommen, sobald du deinen Namen angibst. Wenn es auch andere Gründe für die U-Haft gibt, kann es sein, dass du nicht freikommst, auch wenn du Personalien angibst. Sprich mit deinen Freund*innen ab, was im Fall der Inhaftierung passieren soll. Beim Legal Team gibt es Formulare, die dabei helfen, das zu diskutieren. Siehe zur Untersuchungshaft auch Abschnitt 4.3.2 auf Seite 19.

4 Polizeiliche Maßnahmen

In diesem Kapitel findest du Tipps, Tricks und rechtliche Grundlagen zum Umgang mit der Polizei in konkreten Situationen, die dir direkt im Umfeld der Camps und der Aktionstage begegnen könnten. Ganz grundsätzlich gilt, dass du bei der Polizei keine Aussagen dazu machen solltest, was du gemacht oder nicht gemacht hast – sie werden das nur gegen dich oder andere verwenden.

4.1 Auf der Straße / Unterwegs

4.1.1 Auto- / Buskontrolle

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, nach denen die Polizei dich anhalten und kontrollieren darf. Das erste ist eine allgemeine Verkehrskontrolle, welche die Polizei immer durchführen darf. Das andere ist eine Personenkontrolle, für welche die Polizei eine konkrete Begründung braucht. (Für Infos zu Personalienfeststellungen schau bitte in Kapitel 3 nach).

Zu beachten bei einer Verkehrskontrolle:

- ✓ Nur die Fahrer*in muss die Personalien angeben und den Führerschein zeigen, die anderen Personen dürfen nicht ohne konkrete Gründe kontrolliert werden.
- ✓ Die Polizei kann verlangen, dass du Fahrzeugpapiere, Warndreieck, Verbandskasten vorzeigst.
- ✓ Die Fahrtüchtigkeit der fahrenden Person darf überprüft werden. Einen Urin- oder Bluttest kannst du ablehnen. Das Gericht kann einen Bluttest bei einem konkreten Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum anordnen und von ärztlichem Personal gegen euren Willen ausführen lassen. (→ § 81a StPO)
- ✓ Um Kofferraum oder Wagen zu durchsuchen, braucht die Polizei einen Durchsuchungsbefehl (→ § 102 StPO). Oder sie kann sich auf »Gefahr in Verzug« berufen (→ § 105 StPO). Lass dir in jedem Fall genau begründen, warum sie meinen, unbedingt in dein Auto oder Taschen gucken zu müssen und was sie da konkret suchen. Auf Begründungen zu bestehen, kann sie manchmal davon abhalten.

4.1.2 Durchsuchung

Oft reicht es der Polizei nicht, deine Personalien zu kennen. Sie will mal in die Taschen gucken oder dich abtasten, z.B. nach gefährlichen Gegenständen. Bei Verdacht auf Straftaten basiert das auf der entsprechenden Ermächtigung in § 102 StPO, aber auch im präventiven Polizeirecht sind Durchsuchungen unter den Voraussetzungen des § 23 SächsPol möglich (z.B. zur Feststellung deiner Identität, wenn sie dich in Gewahrsam nehmen oder wenn sie bei dir Sachen vermuten, die sie beschlagnahmen dürften).

Handlungsmöglichkeiten

- ✓ Vor der Aktion und Fahrt aufs Camp genau überlegen, was du mitnimmst und was nicht (z.B. bei Messern, Vermummungsmaterial, Pyrotechnik, Handys, Drogen).
- ✓ Theatralisches Entleeren der Taschen, Rucksack usw. als Art Modenschau (»was haben wir denn hier? Ahhh... mal dran riechen...« usw.: Nicht verboten, Polizei könnte aber ärgerlich werden (was nicht stören muss). Schafft Chancen, irgendwas nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen.

- ✓ Irgendetwas kleines, unbedeutendes rausnehmen, erschrecken spielen und das Ding ins Gebüsch oder Mülleimer werfen... Polizei springt dem vielleicht hinterher (schafft wiederum Chancen, irgendwas wichtiges nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen).
- ✓ Wie bei vielen Polizeimaßnahmen: Widerspruch einlegen! Dazu einfach sagen und fordern, dass euer Widerspruch notiert wird, am besten in Anwesenheit von Zeug*innen und auch selbst so schnell wie möglich die konkreten Begründungen und Formulierungen der Polizei schriftlich festhalten, soweit ihr euch hinterher noch erinnern könnt.

4.1.3 Platzverweis

Wenn du die Polizei nervst oder sie aus anderem Grund findet, du solltest mal verschwinden, wäre ein Platzverweis gegenüber dem dich Mitnehmen und Einsperren (juristisch: *Ingewahrsamnahme*) das mildere Mittel (→ § 21 SächsPolG). Platzverweise werden ziemlich häufig ausgesprochen, die Polizei teilt dir dabei mündlich (in seltenen Fällen auch schriftlich) mit, dass du dich in einem bestimmten Gebiet eine bestimmte Zeit lang nicht mehr aufhalten darfst. Die Nichtbefolgung eines Platzverweises führt dazu, dass die Polizei dich in Gewahrsam nehmen darf (→ § 22 SächsPolG).

Zu beachten / nützlich zu wissen

Wie andere Polizeimaßnahmen sind Platzverweise nicht immer rechtmäßig – entweder reicht der Grund nicht, der Verweis ist unklar oder die Weisung ist zu ungenau, z.B. nicht klar räumlich oder zeitlich definiert. Das Dumme ist aber, dass mensch dagegen nur im Nachhinein klagen kann und zunächst dem rechtswidrigen Platzverweis nachkommen muss – sonst wird mensch in Gewahrsam genommen, also auf der Polizeiwache eingesperrt (→ Abschnitt 4.3.1 auf Seite 17). Das wäre zwar auch rechtswidrig, wenn der Platzverweis rechtswidrig war – aber was nützt das in der Situation? Insofern ist es besser, Aktionen so anzulegen, dass mensch der Polizei gar keinen Ansatz bietet, einen Platzverweis auszusprechen (z.B. kreatives Zurückweichen und wiederkommen). Auch bei Platzverweisen ist es besser, keine Aussagen zu machen; auch kein »ich habe aber doch gar nicht...«, damit dies nicht später gegen dich oder andere verwendet werden. Bei Demonstrationen geht die Versammlungsfreiheit dem Polizeirecht vor. Platzverweise sind dann also (solange die Versammlung nicht aufgelöst ist) nicht erlaubt. Das kannst du der Polizei auch direkt mitteilen.

4.1.4 Räumung

Du sitzt (oder stehst) auf einer Blockade, auf dem Kohlebagger, in einer Waldbesetzung, im Tagebau, auf Schienen oder einer Straße. Irgendwann kommt dann meistens der Punkt, an dem die Polizei das nicht länger toleriert und anfängt, das Gelände zu räumen. Theoretisch muss sie vor einer Räumung, wenn es sich um eine Versammlung handelt (siehe Kapitel 2.1) die Versammlung auflösen, euch dreimal auffordern euch zu entfernen und darf erst dann räumen. Das heißt aber nicht, dass du dich darauf verlassen kannst, dass sie das immer so tun.

Zu beachten / nützlich zu wissen

- ✓ Das Nichtentfernen von einer aufgelösten Versammlung ist gem. § 30 SächsVersG eine Ordnungswidrigkeit. Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft sonst nichts finden (→ Abschnitt 2.2), kann es sein, dass du später deshalb einen Bußgeldbescheid bekommst.
- ✓ Bei einer Räumung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten sich zu verhalten. Grundsätzlich ist alles passive Verhalten (z.B. sich wegtragen lassen) keine Straftat. Wenn du die Polizei jedoch bei der Räumung (versehentlich) trittst oder schlägst, kann das schon als tätlicher Angriff gewertet werden (→ § 114 StGB). Nach dem neuen Gesetz stehen dabei sofort Bewährungsstrafen im Raum, siehe Abschnitt 2.2.1 auf Seite 5.

- ✓ Bei Räumungen geht die Polizei unterschiedlich brutal vor. Manchmal werden Menschen nur weggetragen, manchmal wird mit Schmerzgriffen gearbeitet. Achte auf andere, auf Verletzte und auf Leute, die von der Polizei woanders hingebacht werden.
- ✓ Nach einer Räumung kannst du an den Rand des Gebietes gebracht oder in Gewahrsam genommen werden (→ Abschnitt 4.3). Wenn du nur an die Seite gebracht wirst, kannst du überlegen, ob du nicht an anderer Stelle wieder blockierst.
- ✓ Personalienfeststellungen (→ Kapitel 3) folgen oft, aber nicht immer.

4.1.5 Im Kessel

Der Kessel ist eine häufige Polizeimaßnahme in Deutschland. Dabei umstellt sich die Polizei eine Personengruppe, um diese an einem Ort festzuhalten. Das kann nur vorübergehend sein und dient oft zur Durchsetzung weiterer Polizeimaßnahmen, z.B. Personalienkontrollen, oder zur einzelnen Abarbeitung der eingekesselten Personen. Juristisch handelt es sich dabei entweder um eine Ingewahrsamnahme (wenn es präventiv zur Verhinderung von Aktionen geschieht) oder um eine Festnahme (zur Strafverfolgung).

Handlungsmöglichkeiten

- ✓ Organisiert euch im Kessel. Versucht von der Polizei herauszubekommen, was mit euch passieren soll (ohne denen zu sagen was ihr gemacht oder nicht gemacht habt) und ruft heimlich das Legal Team an oder schickt eine SMS, solange ihr ein Handy im Kessel habt. Sprecht eure Handlungsoptionen ab.
- ✓ Wenn ihr einzeln herausgeführt werden sollt, könnt ihr überlegen, ob und wie ihr der Polizei eine einfache Abarbeitung erschwert (z.B. um die Polizeikräfte davon abzuhalten, woanders andere Menschen einzusperren). Das kann sein, indem ihr alle darauf besteht als erstes dran zu kommen, euch gegenseitig vordrängelt oder alternativ immer die Person hinter euch versteckt, welche die Polizei gerade haben will oder euch hinzusetzen oder zu legen, wenn sie euch wegführen wollen.
- ✓ Sinnvoll kann es auch sein, nicht auf die Forderungen der Polizei (z.B. dass sie verlangen, dass erst alle zu ihnen kommen, die ihre Personalausweise dabei haben) einzugehen, sondern möglichst viel Durcheinander zu erzeugen.

4.2 Bei der Polizei

Die Polizei darf dich aus drei Gründen mitnehmen:

- Zur Feststellung deiner Identität (siehe Kapitel 2),
- zur präventiven Ingewahrsamnahme (wenn sie also konkrete Gründe hat, dass du noch irgendetwas Verbotenes tun könntest oder, wenn du einem Platzverweis nicht nachgekommen bist) oder
- zur Strafverfolgung, wenn sie dir etwas Konkretes vorwerfen, was du getan haben sollst. Das heißt dann Festnahme und ist in § 127 Strafprozessordnung geregelt.

Basierend auf dem konkreten Grund, darf die Polizei unterschiedliche Dinge tun. Also frag sie ruhig, weshalb sie dich mitnehmen und was sie dir konkret vorwerfen.

4.2.1 Vernehmung? Aussage verweigern!

Wenn du mitgenommen wirst, weil dir eine Straftat vorgeworfen wird, kann es sein, dass Polizist*innen sofort versuchen, dich zu vernehmen. **Du darfst und solltest dabei die Aussage unbedingt immer verweigern.**

Zu beachten / nützlich zu wissen

- Eigentlich sucht die Polizei immer nach Informationen – sei es zum konkreten Ablauf einer Aktion oder zu Strukturen in politischen Bewegungen. Dafür gibt es in den Kriminalabteilungen größerer Polizeistrukturen eine eigene Abteilung für politisch motivierte Kriminalität.
- Keine Aussage machen! Auch dich entlastende Aussagen sind gefährlich, zum Beispiel für andere ebenfalls verdächtige Personen. Wenn du wirklich irgendwann etwas zur Sache aussagen willst, ist es schlauer das in Ruhe zu überlegen und mit anderen abzusprechen, statt das direkt auf der Polizeistation zu machen (auch wenn die Polizei gerne anderes behauptet). Einige Tage Abstand nach der Aktion und eine rechtliche Beratung solltest du dir in jedem Fall immer nehmen, bevor du irgendetwas Inhaltliches mit der Polizei besprichst.

Aussage verweigern! Ja, aber was ist eine Aussage? Aussage ist alles, mit dem du eine Angabe zu dir, zu Sachverhalten oder zu anderen machst. Wenn du also gefragt wirst, ob du in der Nacht dort und dort warst, ist »Nein« eine Aussage. Weil du ihnen etwas mitteilst über dich. Die Antwort kann wahr oder falsch sein, aber sie ist eine Aussage. Keine Aussage wäre bei der gleichen Frage: »Haben wir etwas miteinander oder warum interessieren Sie sich, wo ich meine Nächte verbringe?« Das bedarf einiger Übung. Leichter ist deshalb konsequentes Schweigen, ein Lied singen, Gedichte vortragen, eine theatralische Darbietung mit einer bestimmten Rolle spielen, nerviges Nachfragen, was so eine Uniform kostet usw. (mensch denke an die *Clowns Army* – das geht auch auf der Polizeistation oder im Polizeiwagen!).

Am besten ist es, wenn du vorher mal in Rollenspielen ausprobierst, was am besten zu dir passt. Achtet bei solchen Übungen gegenseitig drauf, wann ihr versehentlich Aussagen macht. Du musst auch nichts unterschreiben (auch wenn die Polizei Gegenteiliges behauptet). Das gilt auch bei jeder Unterschrift, die sie dir auf der Polizeiwache abringen wollen. **Unterschreibe NICHTS!** Wenn sie sich nicht zufrieden geben, ist auch eine Möglichkeit so etwas wie »Polizei abschaffen« ins Unterschriftenfeld zu kritzeln (es sollte nur keine Beleidigung sein). Eine Befragung muss auch nicht in einem Verhörraum stattfinden, sondern kann auch informell zum Beispiel bei einer Autofahrt zur Polizeiwache passieren. **Deshalb überlege immer, was du sagst und lass dich nicht provozieren.**

4.2.2 Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)

Die ED-Behandlung wird meistens im Zuge einer Ingewahrsamnahme auf Polizeirevieren oder in Gefangenensammelstellen (GeSa) durchgeführt und richtet sich nach § 20 SächsPolG oder § 81b StPO. Es kann aber auch anders laufen: Bei der letzten großen *Ende Gelände*-Aktion im Rheinland etwa wurde, vermutlich aus Kapazitätsgründen, bei den meisten Teilnehmenden, die ihre Personalien verweigerten, eine abgespeckte Variante durchgeführt. Dabei wurde im Anschluss an eine Durchsuchung des Körpers nach möglichen Ausweispapieren nur ein Foto gemacht.

Die ED-Behandlung beinhaltet normalerweise Fotoaufnahmen von dir, das Nehmen von Fingerabdrücken, das Messen der Größe und Festhalten äußerer Merkmale wie Tattoos. Der Umgang mit ED-Behandlungen durch die Betroffenen ist sehr unterschiedlich. Manche kooperieren, andere wehren sich physisch gegen die Maßnahmen. Tatsächlich ist es schwierig, euch zu messen oder zu fotografieren, wenn ihr nicht kooperiert, den Kopf senkt, die Augen schließt, das Gesicht verzerrt, euch krümmt, die Hand vom Fingerabdruckformular wegzieht, die Fingerkuppen vorher mit Zerkratzen und Sekundenkleber unkenntlich gemacht habt etc. Insbesondere bei Massenaktionen kann das den Aufwand für eine erfolgreiche ED-Behandlung aller Beteiligten erheblich vergrößern und auf Seiten der Polizei zum entnervten Aufgeben führen. Es kann allerdings auch zur Anwendung von Schmerzgriffen durch die Uniformierten oder weiteren Strafvorwürfen wie Widerstand führen. Du kannst auch Widerspruch gegen die Maßnahme einlegen (direkt oder im Nachhinein). Gerade wenn du deine Personalien angegeben hast, kann dann ein Vorgehen gegen die Speicherung der Fingerabdrücke im Nachhinein leichter werden.

4.2.3 DNA-Entnahme

Die DNA-Entnahme darf **nur nach einem richterlichem Beschluss** durchgeführt werden. Die Polizei darf das nur, wenn sie dir eine schwerere Straftat (das ist nicht so etwas wie Hausfriedensbruch) vorwerfen und auch dann nur mit Gerichtsbeschluss (→ § 81g StPO). Wenn sie dir eine DNA-Entnahme androhen, bestehe also darauf, ein Telefonat mit dem Legal Team und einer Anwält*in zu führen und bestehe dann auch darauf, den Gerichtsbeschluss vorgelegt zu bekommen. Ob du dich trotz Beschluss gegen die Entnahme wehrst, musst du ähnlich wie bei der ED-Behandlung selbst entscheiden.

4.2.4 Einbehalten von Gegenständen

Die Polizei darf nur Sachen behalten, die z.B. zur Begehung von Straftaten verwendet wurden oder dafür verwendet werden sollen; deine persönlichen Sachen, Geld etc. gehören nicht dazu (→ §§ 94 und 98 StPO).

Zu beachten / nützlich zu wissen

- ✓ Du kannst auf ein Beschlagnahmeprotokoll bestehen, das die Polizei dir aushändigt und auf dem genau notiert ist, was sie dir weggenommen haben. Das funktioniert relativ oft, insbesondere wenn sie dir Sachen dauerhaft und nicht nur für die Zeit des Gewahrsams wegnehmen wollen. In dem Protokoll sollte auch die rechtliche Grundlage der Beschlagnahmung stehen.
- ✓ Falls sie die Sachen trotz aller Bemühungen nicht rausgeben, ist es wichtig, dass du Dokumente hast, mit denen du im Nachhinein nachweisen kannst, dass die Gegenstände dir gehören (z.B. Kaufbelege für eine teure Kamera o.ä.). Falls du deine Personalien verweigert hast (s.o.), wären nicht-personalisierte Kaufbelege praktisch, da dann auch andere für dich später die Sachen abholen können und deine Anonymität nicht an der Abholung von Gegenständen scheitert.
- ✓ Wenn du anonym geblieben bist, versuch am besten, deine nicht offiziell beschlagnahmten Sachen möglichst direkt wieder zu bekommen. Ein nachträgliches Kümmern ist meist mehr Aufwand.

4.3 Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht...

4.3.1 Gewahrsam und Verhaftung

In den vergangenen Jahren ist es bei Aktionen immer wieder zu Einkesselungen und längeren Festnahmen gekommen. Für die Polizei sind das gern genutzte Mittel, um Menschen einzuschüchtern und Druck aufzubauen. In Behördenkreisen gibt es deshalb auch so bescheuerte Sprichwörter wie »U-Haft schafft Rechtskraft«, mit dem das verbotene Ziel ausgedrückt wird, durch eine Inhaftierung möglichst ein Geständnis der festgehaltenen Person zu erpressen (danach würde die Person dann freigelassen). Weil eine Festnahme und das damit verbundene Gefühl des Ausgeliefertseins zum Glück nicht alltäglich sind, stehen die Betroffenen einer Ausnahmesituation gegenüber. Umso wichtiger, dass du deine Rechte kennst und auch einforderst. Mach dir klar: Festnahmen zählen richtigerweise zu den schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen. Dementsprechend dürfen sie nur so lange andauern, wie sie für den von der Behörde angegebenen Zweck (die Verfahrenssicherung!) unbedingt erforderlich sind, nicht länger (vgl. auch § 22 Abs. 7 SächsPolG und § 163c Abs. 1 StPO).

Gleichzeitig bedeuten Festnahmen für die Behörden einen ganz erheblichen Aufwand: Die festgehaltenen Personen müssen in Zellen untergebracht werden. Zudem müssen die Verfahren umgehend - also auch parallel - bearbeitet und entschieden werden. Je mehr Menschen in Gewahrsam, desto mehr Arbeit für die Polizei und das zuständige Amtsgericht. Oft sind nicht genügend Haftplätze vorhanden, die wenigen Sachbearbeiter*innen kommen nicht hinterher, die Gerichte sind in der Provinz minimal besetzt und können die Verfahren nicht richtig bearbeiten. Wenn du also mit der Situation einigermaßen zurechtkommst und ihr euch alle gegenseitig stützt, könnt ihr als Masse leicht Sand in dieses

bürokratische Getriebe streuen, indem ihr die Abläufe allein durch die Anzahl der zu bearbeitenden Verfahren insgesamt erheblich verzögert. Das ist hilfreich, weil es die Chance erhöht, dass die Behörden nach einigen Stunden aufgeben und mehr Menschen im Laufe der Zeit unbehelligt freigelassen werden. Es kann auch sinnvoll sein, wenn bewusst solche Festgenommenen, die in der Vergangenheit noch nicht registriert wurden, die Aufmerksamkeit der Polizist*innen mit Geblödel, Quatsch und dummen Fragen auf sich ziehen und von anderen ablenken. Denn wer schon in der Vergangenheit erfasst, aber nicht identifiziert wurde, bekommt möglicherweise mehr Probleme, weil die Polizei solche Personen besonders gerne identifizieren möchte. Gleiches gilt für Inhaftierte mit prekärem Aufenthaltsstatus. Sprecht euch untereinander ab und helft euch gegenseitig.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Abläufe bei der Polizei zu verlangsamen und damit zu erschweren, dass sie alle Fälle abgearbeitet bekommen. Mache alle körperlichen Bewegungen so langsam wie möglich: Gehe langsam zum Verhörzimmer, frag nach dem Sinn und Zweck jedes Papiers, das du unterschreiben sollst, lies dir dann alles fünfmal durch (und unterschreibe natürlich trotzdem nie etwas), frag alle Fragen, die dir so einfallen (ohne selbst je auf eine Frage der Polizei zu antworten), mache nichts ohne Aufforderung und dann alles ganz gemütlich bis widerwillig, frag nach Toilettengängen, auch wenn du nicht musst, frag nach Essen, nach Spielen, Rauchen, was auch immer.

Allein so dauert die Bearbeitung eines jeden einzelnen Falls länger und nach einiger Zeit geben sie vielleicht schon deshalb auf, weil die Beamt*innen Feierabend machen wollen, bei der Staatsanwaltschaft und Gericht schon keine*r mehr arbeitet, die Aktion ohnehin vorbei ist und sie auch nicht wissen, was nun mit den ganzen namenlosen Menschen auf der Wache passieren soll. Wer sich nicht identifiziert hat, wird möglicherweise länger bei der Polizei warten müssen (zur Möglichkeit der U-Haft siehe Abschnitt 4.3.2). Wenn es aber gut geht und nichts dazwischenkommt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass nach der Freilassung noch was kommt, deutlich geringer.

Generell gilt: Mache nur das, was für dich geht!

Nicht jede Person ist nach einer langen Aktion und vielleicht anstrengenden Ingewahrsamnahme noch im Stande Dinge »mutwillig« zu verzögern. Das ist auch okay; setze dich selbst nicht zusätzlich unter Druck.

Die Polizei kann dich und deine Sachen durchsuchen. Das wird sie tun, um Hinweise auf deine Identität zu finden. Die Polizei kann dich auch durchsuchen, um verbotene Gegenstände bei dir am Körper zu finden. Dabei darf die Polizei theoretisch auch von dir fordern, dass du dich dazu nackt ausziehst. Dazu muss kein Arzt anwesend sein. Vollständiges Ausziehen ist aber nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Polizei konkrete Gründe für die Annahme hat, dass du verbotene Gegenstände bei dir trägst, die sie anders (z.B. durch Abtasten) nicht finden kann. Praktisch kommt es häufiger vor, dass die Polizei versucht, diese Maßnahme bei jeder in Gewahrsam befindlichen Person durchzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies keinesfalls als Standardvorgehen erfolgen darf, sondern immer eine genaue Abwägung und Begründung in jedem Einzelfall erfordert. Widersprich deshalb - wenn du dich dazu in der Lage fühlst - der Aufforderung dich auszuziehen und versuche umstehende Beamt*Innen persönlich anzusprechen und um Unterstützung gegen diese rechtswidrige und unwürdige Behandlung zu bitten. Lass dir auf jeden Fall begründen, was die Polizei meint, nicht anders finden zu können. Solche entwürdigenden Untersuchungen müssten eigentlich eine seltene Ausnahme sein; dennoch berichten viele Menschen nach ihrer Freilassung davon. Stell dich also darauf ein, in diese Situation gebracht zu werden. Wie auch alle anderen Formen der Durchsuchungen (Abtasten etc.) ist das Ausziehen, nur in zwingenden Ausnahmefällen im Beisein von Personen des anderen biologischen Geschlechts zulässig (→ § 23 Abs. 3 SächsPolG).

Auch ist nicht auszuschließen, dass du auf der Polizeiwache mit Beleidigungen oder Schmerzgriffen (besonders bei der ED-Behandlung, siehe Abschnitt 4.2.2) konfrontiert wirst – sprich im Vorfeld in deiner Bezugs-/Aktionsgruppe über deine Ängste und Umgangsformen damit. Solltest du Erfahrungen auf der Polizeistation machen, die dich auch danach noch belasten, rede mit dem *Out of Action*-Team und/oder mit deinen Freund*innen, um mit diesen Erlebnissen nicht allein zu bleiben und sie besser zu verarbeiten.

4.3.2 Untersuchungshaft (U-Haft)

Falls du deine Identität nicht preisgeben willst oder dir schwerwiegendere Straftaten und Fluchtgefahr vorgeworfen werden, könnte es passieren, dass Polizei und Staatsanwaltschaft eine (längerfristige) U-Haft beantragen, um so möglichst doch noch deinen Namen zu erfahren.

Zu beachten / nützlich zu wissen

- Polizei und Staatsanwaltschaft können U-Haft nur beantragen (und natürlich erstmal groß mit U-Haft drohen), entscheiden muss darüber immer(!) ein Gericht.
- Im Zuge einer U-Haft-Entscheidung musst du immer in einem förmlichen Verfahren von einer Richter*in persönlich angehört werden.
- Je geringer der Tatvorwurf, desto schwieriger für die Behörden, eine U-Haft zu erreichen, auch wenn du deinen Namen nicht sagst.
- Außerdem gilt auch hier: Das Ganze kostet Polizei und Justiz viel Zeit und Einsatz. Du musst zu Gericht gefahren werden, die Papiere müssen für jeden Person einzeln vorbereitet werden, ein Haftplatz muss organisiert werden usw. Dabei kannst jederzeit entscheiden, doch deinen Namen rauszurücken.
- Wenn der fehlende Name der einzige Grund für die Haftanordnung (Fluchtgefahr) gewesen ist, musst du nach Angabe und Überprüfung deines Namens umgehend freigelassen werden (→ § 120 StPO) - wenn sie sich keine neuen Haftgründe einfallen lassen (das kann vorkommen). Du kannst deshalb zum Beispiel abwarten, wie das Gericht entscheidet und erst deinen Namen angeben, wenn das Gericht wirklich die Haft angeordnet hat und noch im Raum ist. Du kannst deinen Namen aber auch noch später angeben, wenn du nach einiger Zeit tatsächlich in eine Justizvollzugsanstalt verlegt werden solltest.
- Wenn die U-Haft einmal vom Gericht angeordnet ist, du also mit einer Richter*in gesprochen hast, können Polizei oder Vollzugsbeamt*innen im Gefängnis dich anschließend nicht mehr einfach selbst freilassen, sondern müssen die förmliche Aufhebung des U-Haftbefehls durch das Gericht abwarten. Deshalb kann es in solchen Fällen passieren, dass du, je nach Motivation der Bediensteten, Tageszeit und Erreichbarkeit des Gerichts, trotzdem eine Nacht in der Zelle verbringen musst, auch wenn du deinen Namen nach der Anhörung (z.B. auf dem Weg in die Justizvollzugsanstalt) angegeben hast.
- Achtung, das kann im Einzelfall anders sein, nämlich dann, wenn die Polizei, beispielsweise wegen Vorstrafen, einem offenen Haftbefehl aus einem anderen Verfahren oder wegen des Wohnorts im Ausland, trotz erfolgter Identitätsfeststellung, einen der Haftgründe (Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) gegenüber dem Gericht begründen kann!

Wenn du deinen Namen angibst und du einen Wohnsitz in Deutschland nachweisen kannst, lassen sie dich danach meist frei. Denn die Behörde kann dann das folgende Strafverfahren ganz normal postalisch weiterführen. Mit dieser Aussicht und individueller rechtlicher Beratung und anwaltlicher Begleitung (auf die du immer ein Recht hast! Bestehe auf einen (erneuten) Anruf beim Legal Team, das dir eine Anwält*in vermittelt sobald du von der Haftprüfung weißt), kann es also auch trotz Drohungen von der Polizei immer noch gelingen, zuversichtlich auszuharren, Sand im Getriebe zu sein und am Ende möglicherweise anonym entlassen zu werden. Dazu kannst du das Verfahren weiterlaufen lassen (so lange du es eben aushältst) und so polizeiliche Kapazitäten binden, damit andere Festgehaltene möglichst unbehelligt freigelassen werden müssen. Problematisch kann es hier jedoch werden, wenn kein Wohnsitz in Deutschland oder ein prekärer Aufenthaltsstatus bestehen oder wenn dir schwerere Delikte wie Körperverletzung oder tätlicher Angriff auf Polizeibeamte vorgeworfen werden. Lass dich

in diesem Fall unbedingt noch einmal persönlich vor oder während des Gewahrsams beraten.

Wenn die Ermittlungsrichter*in entschieden hat, dass ein Haftgrund gem. § 112 StPO vorliegt (z.B. Fluchtgefahr), wirst du spätestens am folgenden Tag in die JVA (Justizvollzugsanstalt = Gefängnis) gebracht. Wahrscheinlich wird auch Postkontrolle angeordnet, das heißt, dass die zuständigen Beamt*innen dann deine eingehenden und ausgehenden Briefe lesen. Ausgenommen von dieser Kontrolle ist der Schriftverkehr zwischen dir und deiner Rechtsanwält*in. Schreib unbedingt fett Verteidigerpost auf Briefe derlei Art. Auch vor dem Haftrichter*in solltest du dich und andere natürlich nicht belasten, sondern die Aussage verweigern. Vielleicht siehst du schon im Gefangenentransporter Mithäftlinge. **Verzichte auch vor Mithäftlingen auf das Reden, über die angebliche Tat, egal wie weit hergeholt die Vorwürfe auch sein mögen und wir sehr sie dich aufregen.** Das muss nicht Schweigen bedeuten, reden über Quantenphysik, Architektur, eure Rechte oder anderes was nichts mit eurer Tat und Motivation zu tun hat ist vollkommen in Ordnung.

Als Untersuchungsgefangene*r bist du laut Gesetz unschuldig. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass du zur Verbüßung einer Strafe festgehalten wirst. Natürlich deckt sich das nicht mit der Realität. Du kannst jederzeit eine richterliche Haftprüfung beantragen oder Haftbeschwerde gegen den Haftbefehl erheben. Hat die Untersuchungshaft sechs Monate gedauert, prüft das Oberlandesgericht selbstständig, ob du weiter in Untersuchungshaft bleiben musst.

Untersuchungshaft ist eine Welt in der du alles, von Büchern, ärztlichen Untersuchungen (es sei denn dein Fall ist akut) bis hin zu Putzzeug, um die Zelle zu reinigen, beantragen musst. Dafür wirst du von den Vollzugsbeamten Antragsformulare bekommen, die normalerweise morgens bei der Ausgabe des Frühstücks abgegeben werden müssen. In manchen Haftanstalten muss eine Besuchserlaubnis und/oder Termin von innen, also vom Häftling selbst oder ersatzweise von der Rechtsanwältin gestellt werden. In anderen Anstalten kann dies von draußen über die Besucherinnen getätigt werden. Gerade wenn du anonym einsitzt, ist es sehr hilfreich, wenn du Leute draußen zur Unterstützung hast, denen du vertraust, z.B. um nach Absprache Angehörige von dir zu informieren.

Als gute Vorbereitung auf eine mögliche U-Haft ist die Lektüre dieses Textes keinesfalls ausreichend. Es wäre sehr von Vorteil, wenn du dich schon vorher mit dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz sowie der Strafprozessordnung und dem Grundgesetz auseinander setzt und dir diese in der Haft schnellst möglichst organisierst, damit du illegale Umstände benennen und ihnen aktiv entgegenwirken kannst (z.B. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der zuständigen Haftrichter*in etc.). Besprich das Thema mit deiner Bezugsgruppe und deinen Bezugspersonen, frage die dir Nahestehenden, wie weit sie dich während der Haft unterstützen können, wer von ihnen die Kraft und Möglichkeit hat, dich auch in der JVA zu besuchen. Klärt, welche Öffentlichkeitsarbeit du dir wünschst, und welche von außen auch realistisch stemmbar ist. Wie sehr ihr euch im Detail damit beschäftigt, kann natürlich von euren gewählten Aktionsformen abhängig sein. Für Hilfe bei der Vorbereitung hat das *ABC Rheinland (Anarchist Black Cross)* vorbereitete Fragebögen erstellt, die könnt ihr auch im Legal Team Zelt bekommen, genauso wie Kontakte zu Strukturen, die im Haft-Fall unterstützen können.

4.3.3 Rechtsgrundlagen für Freiheitsentziehungen

Es gibt verschiedene Anlässe und Rechtsgrundlagen, die die Polizei zu Freiheitsentziehungen berechtigen können. Selbstverständlich sind auch ein Polizeikessel oder der erzwungene Aufenthalt im Polizeiwagen eine Freiheitsentziehung. Das gleiche gilt für alle Anschlussmaßnahmen wie das Verbringen in den Polizeitransporter und die Haft in der Polizeistation/Gefangenensammelstelle (GeSa). Dies alles kann gem. § 22 SächsPolG sowie gem. § 127 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) zulässig sein.

- Identitätsfeststellung: § 22 SächsPolG (Abs. 1 Nr. 3) gestattet das Festhalten einer Person zur Identitätsfeststellung. Dies ist nur so lange zulässig, bis die Identität geklärt ist oder für längstens 3 Tage. Eine korrespondierende Vorschrift, nach der die Polizei hier ebenfalls tätig werden könnte, findet sich in § 163b StPO. Diese gestattet wie § 23 SächsPolG gleichzeitig die Durchsuchung der

festgehaltenen Person. Hier ist die maximale Festhaltezeit allein zur Identitätsfeststellung gem. § 163c StPO auf 12 Stunden beschränkt.

- Durchsetzung eines Platzverweises: §22 SächsPolG gestattet das Festhalten von Personen, um z.B. einen Platzverweis (Abs. 1 Nr. 4) durchzusetzen. Hier ist die Maßnahme zulässig, so lange der Platzverweis notwendigerweise besteht. Bei einer Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines Platzverweises muss die Freilassung spätestens nach drei Tagen erfolgen.
- §22 SächsPolG gestattet das Einsperren von Personen auch um eine »erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit« zu verhindern. Lass dir darlegen, was nun konkret bei dir vorliegen soll und welche Gründe die Polizei dafür sieht. Merke dir die Argumente, aber kommentiere sie nicht. Die Maßnahme ist in der Regel zulässig, so lange die Aktion andauert. Sobald der Zweck entfallen ist, musst du unverzüglich freigelassen werden (§ 22 Abs. 7 SächsPolG). Um zu beurteilen, wann der Zweck entfallen ist, ist es wichtig zu wissen, welche konkreten Gründe die Polizei jeweils für ihre Maßnahme angeführt hat. Zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit dürfen sie dich als maximale Obergrenze 14 Tage einsperren.
- In allen Fällen gilt: Die Polizei muss unverzüglich eine richterliche Entscheidung darüber herbei führen, ob sie euch weiter festhalten darf. Verlangt danach, auch das macht mehr Aufwand, aber verlasst euch nicht drauf, dass sie das wirklich direkt tun. In Sachsen müssen aber spätestens bis zum Ende des Folgetages nach deiner Festnahme eine Richter*in dich anhören und darüber entscheiden, ob du noch länger in Gewahrsam bleibst. (§22 SächsPolg Abs. 7). Passiert das nicht, müssen sie dich frei lassen.
- § 127 Abs.1 StPO enthält ebenfalls ein vorläufiges Festnahmerecht. Nach dieser Vorschrift sind alle Menschen berechtigt einen anderen Menschen festzunehmen, wenn sie ihn auf frischer Tat bei einer Straftat erwischen. Danach dürftest du also auch den Dieb deines Fahrrads festhalten, wenn du das tatsächlich wolltest. Handelt die Polizei selbst, kann sie sich auch auf diese Vorschrift (zusammen mit § 127 Abs.2 StPO) stützen, wenn sie meint, dich bei einer Straftat auf frischer Tat erwischt zu haben. Die Festnahme kann dann zulässig sein, wenn sie der Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens dient. Will dich die Polizei länger festhalten, muss sie einen U-Haftbefehl beantragen und einen Haftgrund gem. § 112 Abs. 1 StPO darlegen. Spätestens jetzt hast du das Recht, mit einer Richter*in zu sprechen (und besteh dafür darauf, dass das Legal Team dir eine Anwält*in vermittelt).

In einer Haftsituation hast du die folgenden Rechte, auch wenn sich nicht immer daran gehalten wird:

- ✓ Du musst den Grund gesagt bekommen, warum du festgehalten wirst (und theoretisch auch welche rechtlichen Möglichkeiten du hast, dagegen vorzugehen).
- ✓ Du darfst einen Rechtsbeistand sowie eine Person deines Vertrauens (z.B. das Legal Team) benachrichtigen.
- ✓ Wenn du medizinische Behandlung braucht, muss sich die Polizei darum kümmern, dass du die unverzüglich bekommst. Die Praxis zeigt leider, dass sie das oft nicht tun oder versuchen, dafür Aussagen oder Personalien zu erpressen.
- ✓ Wenn du länger in Gewahrsam bist, musst du Essen und Trinken bekommen und du darfst auf die Toilette.
- ✓ Das Sächsische Polizeigesetz sagt, dir dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck des Gewahrsams oder die Sicherheit und Ordnung dort erfordern (§22 SächsPolG Abs. 6). Du kannst das nutzen, um z.B. was zu Lesen zu fordern - verlass dich aber nicht drauf, dass das klappt.

4.3.4 Beschleunigtes Verfahren

Theoretisch kann auch ein sog. **beschleunigtes Verfahren** erfolgen; das ist ein vereinfachter und schneller Strafprozess, der gegen euch auch anonym, also ohne, dass die Justiz euren Namen kennt, durchgeführt werden kann (\rightarrow § 417 StPO. Wenn ein solches Verfahren erfolgen soll, kann ein*e Richter*in Haft für maximal eine Woche bis zum Beginn des Verfahrens anordnen. Es kann also in solchen Fällen sein, dass eine Person zunächst in Gewahrsam genommen wird und danach bis zum Beginn der Verhandlung in Haft bleibt (auch dafür ist ein richterlicher Beschluss notwendig). Sollte das Schnellverfahren *nur* deshalb angeordnet worden sein, weil ihr eure Personalien verweigert habt, kommt ihr später trotzdem frei, sobald ihr später euren Namen doch noch sagt.

5 Nach der Aktion

5.1 Strafverfahren

Wurden deine Personalien bei der Aktion aufgenommen oder konnten sie anderweitig ermittelt werden, erfolgt gewöhnlich in den Monaten nach der Aktion eine Vorladung zur Polizei. Manchmal kann das auch länger dauern (in der Regel bis zu einem Jahr später, bei Großverfahren wie bei Ende Gelände teilweise auch bis zu zwei Jahre später). Diese Zeit kannst du nutzen, um dich mit anderen zu vernetzen und Strategien abzusprechen. Es ist wichtig, dass du dich bei uns per Mail meldest, wenn du Post von Polizei oder Anwaltskanzleien bekommen hast (egal ob Vorladung, Strafbefehl, Anklageschrift, Prozesstermin, Einstellung oder Unterlassungserklärung) oder dein Verfahren abgeschlossen ist. Wir helfen dir dabei, dich mit anderen Betroffenen zu vernetzen. Wir können dir Tipps fürs weitere Vorgehen geben und dich inhaltlich und solidarisch begleiten. Außerdem hilft es uns, den Überblick zu behalten, Erfahrungswerte zu sammeln, und damit Strategien für die kommenden Aktionen zu entwickeln. Es geht also auch darum, das Wissen in der Bewegung zu stärken und im Repressionsgeschehen unser aller Handlungskompetenzen zu erweitern.

5.1.1 Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft

Am Beginn eines Strafverfahrens versucht die Polizei, dich zur Sache zu vernehmen. Bisher gab es keinerlei Pflicht, bei einer Vorladung durch die Polizei tatsächlich hinzugehen – und auch keinen Grund. Wenn du dort hingehst und etwas sagst, nützt das in der Regel nur der Polizei. Es kann auch sein, dass sie schon direkt vor Ort versucht haben dich zu verhören, dann kommt nicht unbedingt eine erneute Vorladung. Als Beschuldigte*r musst und solltest du zur Polizei nicht hingehen.

Als Zeug*in solltest du die Vorladung der Polizei sorgfältiger studieren. Nur wenn die Vorladung staatsanwaltschaftlich angeordnet ist, musst du theoretisch hingehen und aussagen (§ 163 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO)). Ob das so ist merkst du daran, ob in dem Brief eine Rechtsbelehrung drin steht. Fast immer ist auch dann die Verweigerung der Aussage die bessere Alternative (auch wenn das nicht legal ist). Aber melde dich am besten beim Legalteam oder anderen Rechtshilfestrukturen und sprich gemeinsam mit anderen Betroffenen eine Strategie ab. Auch als Zeug*in hast du ein Recht auf einen Zeugenbeistand gem. § 68 b StPO, also einer Anwält*in oder eine andere Person nach § 138 Abs. 3 StPO.

In dem eher ungewöhnlichen Fall, dass du als Beschuldigte*r von der Staatsanwaltschaft vorgeladen wirst: Einer solchen Vorladung musst du Folge leisten (sonst kann dich die Staatsanwaltschaft zwangsweise vorführen lassen, vgl. § 163a Abs. 3 StPO). Du musst aber auch dort nichts zur Sache sagen, sondern wieder nur deine Personalien angeben.

5.1.2 Strafbefehl

Trotz allem, am Ende könnte doch alles in ein Strafverfahren münden. Aber keine Panik: Bis zu einer Verurteilung (wenn es dazu überhaupt kommt) vergeht viel Zeit, in der du dich gut vorbereiten kannst. Für weniger schwerwiegende Straftaten und bei vermeintlich klarer Beweislage wird oft mit Strafbefehlen gearbeitet (→ §§ 407 ff. StPO). Ein Strafbefehl ist ein Brief, in dem steht, was dir vorgeworfen wird und dann auch gleich eine bestimmte Strafe auferlegt wird. Damit soll die mündliche Verhandlung ersetzt werden. Wenn du einen Strafbefehl bekommst, hast du nur **zwei Wochen** ab Zustellung (Datum auf dem Briefumschlag) Zeit, um darauf zu reagieren und dagegen **Einspruch** einzulegen (→ §§ 410 StPO). Tust du das nicht und verpasst die Frist, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Das bedeutet:

- × Du bist verurteilt und musst die im Brief angegebene Strafe bezahlen (oder ersatzweise absitzen).

- × Du bist vorbestraft, d.h. beim nächsten Mal wird es wahrscheinlich eine heftigere Strafe setzen.
- × Ab einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen Geldstrafe oder bei jeder zweiten Verurteilung erfolgt zudem ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis, das bei Bewerbungen o.ä. eine Rolle spielen kann.
- × Dein Recht zu Aussageverweigerung als verdächtige oder angeklagte Person fällt weg, weil dein Verfahren mit dem rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen ist. Falls noch andere wegen der gleichen Sache angeklagt sind, könntest du ab dem Zeitpunkt als Zeug*in zu Aussagen gegen diese gezwungen werden.

Es gibt kaum einen Grund, einen Strafbefehl sofort zu akzeptieren, denn die Nachteile sind – wie gezeigt – enorm. Selbst wenn du keine Lust auf ein Verfahren hast und lieber zahlen und die Nachteile in Kauf nehmen willst: Lege zur Sicherheit erst einmal Einspruch ein. Diesen brauchst du nicht begründen. Es kommt dann einige Wochen/Monate später zu einer »normalen« mündlichen Verhandlung.

Die Vorteile des Einspruchs sind:

- ✓ Du kannst in aller Ruhe überlegen, wie du weiter vorgehen kannst/willst und dich mit uns und anderen absprechen.
- ✓ Du bist erstmal davor geschützt, als Zeug*in Aussagen machen zu müssen.
- ✓ Du kannst nun Akteneinsicht nehmen und in Ruhe prüfen, ob und welche Beweise gegen dich vorliegen. Manchmal spricht gegen dich nur sehr wenig bis gar nichts. Auch wenn anderes verbreitet wird: Du hast auch als Einzelperson und ohne Anwalt*in das Recht dazu, deine Akten einzusehen; Grundlage dafür ist § 147 Abs. 7 Strafprozessordnung (StPO). (Wenn du mehr dazu wissen willst: <http://www.projektwerkstatt.de/antirepression/akteneinsicht.html>)
- ✓ Es könnte sein, dass das Verfahren nach deinem Einspruch eingestellt wird.
- ✓ Sollte es zum Prozess kommen, kannst du den Einspruch immer noch zurückziehen – bis kurz vor dem Prozesstag in der Regel ohne weitere Kosten.

Ziehst du den Einspruch nicht zurück und wird das Verfahren nicht eingestellt, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung. Zu der mündlichen Verhandlung musst du gehen (manchmal, aber sehr selten, ist es möglich, dich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen), sonst verfällt dein Einspruch. Häufig wird aber auch angeordnet, dass du kommen musst, selbst wenn du einen Rechtsbeistand hast. Wenn du über 21 Jahre bist, findet die Verhandlung meist dort statt, wo die dir vorgeworfene Straftat begangen worden sein soll – am dortigen Amtsgericht. Wenn sie dich nach Jugendrecht verurteilen wollen, weil du unter 18 Jahren alt bist, findet die Verhandlung am Amtsgericht deines Wohnorts statt. Bei Heranwachsenden (zwischen 18 und 21 Jahre alt) ist beides möglich. (Siehe dazu auch Kapitel 7 auf Seite 36)

5.1.3 Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten

Alternativ zum Strafbefehl kann die Staatsanwaltschaft auch direkt eine Hauptverhandlung anstreben. In dem Fall bekommst du eine Anklageschrift zugestellt (da kannst du im Gegensatz zum Strafbefehl keinen Einspruch einlegen). Egal ob Strafbefehl mit Einspruch oder Anklageschrift, du solltest Akteneinsicht beantragen und dich in Ruhe vorbereiten und überlegen, wie du dich verteidigen willst. Du kannst dich dabei von uns oder lokalen Rechtshilfegruppen beraten lassen, ggf. vermitteln wir auch Anwalt*innen.

Hauptverhandlungen bieten durchaus Chancen für eine erfolgreiche Verteidigung. Nirgendwo sonst kann mensch ihre politischen Gegner*innen oder Belastungszeug*innen so intensiv befragen. Außerdem können zusätzliche Akten angefordert und Beweisanträge gestellt werden, die z.B. Polizeistrategien oder

politische Seilschaften offenlegen. Du kannst die Aussage verweigern und trotzdem Fragen und Anträge stellen. Ein Ziel kann sein, den Gerichtssaal zu einer politischen Plattform zu machen. Bei einigen Strafvorschriften liegt das nahe, z.B. beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Strafgesetzbuch, StGB bzw. § 114 StGB), wenn über das Polizeiverhalten gesprochen werden soll. Immer passend für politische Aktionen, also z.B. Blockaden, Besetzungen, Demonstrationen, militante Aktionen usw. ist der § 34 StGB (→ Rechtfertigender Notstand). Diese Vorschrift besagt, dass auch eigentlich strafbare Handlungen dann erlaubt sind, wenn damit eine Gefahr – auch eine abstrakte – abgewendet werden soll und kann und dies nicht anders möglich war als durch die Handlung, für die du angeklagt bist. So kann im besten Fall die Verhandlung als weitere Plattform genutzt werden, um öffentlich das Ziel zu vertreten, für das du kämpfst.

Ein weiteres Ziel kann es sein, dass du die Strafe verringern oder einfach nur beweisen möchtest, dass du unschuldig bist. Welche Ziele du im Einzelnen verfolgst, hat Auswirkungen auf deine Strategie vor Gericht. Dabei ist es gut im Hinterkopf zu haben, dass das was du machst, gut für dich sein sollte, niemand anderen belastet und gleichzeitig im besten Fall nutzbar für die Bewegung. Bei der Entscheidung darüber, was du bei einem Prozess möchtest, stehen dir die Antirepressionsstrukturen beiseite. Wir ermutigen dich aber auch, dies mit deiner Bezugsgruppe und/oder Freund*innen zu besprechen und gemeinsam Strategien zu entwickeln und vorzuschlagen.

Eine Gerichtsverhandlung will vorbereitet und geübt sein. Empfehlenswert sind dazu Prozesstrainings zur Verteidigung vor Gericht. Nicht immer ist es notwendig, einen Rechtsbeistand zu haben. Wenn du dich sicher genug fühlst, kannst du dich auch selbst verteidigen. Möglich ist neben anwaltlicher Verteidigung außerdem auch die gegenseitige Hilfe. So ist es gem. § 138 Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Gerichts möglich, dass Laien mit rechtlichen Vorkenntnissen andere Personen verteidigen. Auch hier gilt: Niemand wird allein gelassen. Du kannst dich auf unterstützende und solidarische Strukturen verlassen.

5.1.4 Mögliche Strafen und der Umgang damit

Die Strafe, die dich im Falle einer Verurteilung erwarten, sind im jeweiligen Paragraphen des Strafgesetzbuches geregelt. Es gibt dabei immer ein Mindest- und ein Maximal-Strafmaß – innerhalb dieser Grenzen muss sich die Entscheidung der Richter*in bewegen (vgl. § 46 StGB).

Geldstrafen

Auch wenn Haft- oder Bewährungsstrafen nicht völlig ausgeschlossen sind, so sind in der Regel bei Massenaktionen - wenn überhaupt - doch Geldstrafen zu erwarten. Dies gilt besonders dann, wenn du noch keine Vorstrafen hast. Geldstrafen werden in *Tagessätzen* ausgedrückt (→ § 40 StGB). Je höher ihr bestraft werden sollt, desto mehr Tagessätze müsst ihr leisten. Die Höhe der Tagessätze wird in Euro bestimmt. Sie orientiert sich an deinem Einkommen und wird dementsprechend festgelegt. Ein Tagessatz entspricht dabei grundsätzlich dem 30. Teil deines monatlichen Nettoeinkommens, wobei, z.B. bei besonders niedrigen Einkommen, davon auch abgewichen werden kann.

Wenn du nicht das Geld hast, um eine solche Strafe direkt zu bezahlen, gibt es viele Möglichkeiten:

- ✓ Mensch kann immer gemeinsam versuchen, Geld aufzutreiben – Soliparty schmeißen, Spenden bei der nächsten KüfA einsammeln etc.
- ✓ Auch die Rote Hilfe unterstützt sehr häufig bei der Zahlung von Strafen in politischen Verfahren. Sie übernimmt im Regelfall 50% der anfallenden Kosten, unter der Bedingung, dass du keine Aussagen zur Sache machst und dich nicht entschuldigst. Dazu musst du einen Antrag bei deiner nächstgelegenen Ortsgruppe stellen.
- ✓ Grundsätzlich kannst du beim Gericht auch Ratenzahlung beantragen. (→ § 42 StGB)

- ✓ Ebenso kannst du beantragen, statt Tagessätze zu bezahlen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Ein Tagessatz entspricht dann in der Regel 6 Stunden Arbeit. Wer also z.B. zu 30 Tagessätzen verurteilt ist, müsste stattdessen 180 Stunden arbeiten.
- ✓ Wir bilden in unseren Strukturen Rücklagen, um dich finanziell zu unterstützen. Für mehr Infos dazu, schreib uns einfach.
- ✓ Wenn die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, oder wenn mensch das selbst so entscheidet, um die Strafe nicht zahlen zu müssen, dann verbringt mensch stattdessen eine entsprechende Anzahl Tage in Haft (→ § 43 StGB). Ein Hafttag entspricht dann einem Tagessatz der verhängten Geldstrafe. So etwas kostet den Staat viel Geld und kann für Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, überlegt euch das aber gut.
- ✓ Es ist auch möglich, eine Strafe teilweise zu zahlen und teilweise abzusetzen.

5.1.5 Bußgelder

Werden dir nur Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen, werden in der Regel *Bußgelder* verhängt. Dagegen kann (wie bei Strafbefehlen) Einspruch erhoben werden - dann kommt es zum Gerichtsprozess. Bußgelder tauchen nicht in Führungszeugnissen auf. Wenn du nicht zahlst, kann Erziehungshaft angeordnet werden, um dich zum Zahlen zu bewegen.

Bewährungs- und Haftstrafen

Wenn du zu einer Haftstrafe bis höchstens zwei Jahren verurteilt wirst, kann die zur Bewährung ausgesetzt werden. Das entscheidet das Gericht nach deiner Sozialprognose, wenn du zum Beispiel das erste Mal verurteilt wirst hast du eine bessere Chance. Bewährung heißt du bekommst bestimmte Auflagen für ein paar Jahre. Wenn du dich nicht dran hältst, musst du doch in den Knast. Zum Knast steht ein bisschen was im Kapitel zu Untersuchungshaft 4.3.2. Wenn du mehr wissen willst, sprich uns im Einzelfall an.

5.2 Zivilverfahren

Wer in der Umwelt- und Klimabewegung aktiv ist, hat häufig nicht nur den Staat zum Gegner, sondern auch große Konzerne. Diese verdienen mit der Zerstörung der Umwelt gutes Geld. Wer hier eingreift, sieht sich also häufig zivilrechtlicher Repression ausgesetzt. Dieser Abschnitt soll grundlegende Informationen zum Thema »Zivilverfahren« geben und aufzeigen, welche Handlungsmöglichkeiten es gibt.

Das Zivilrecht beschäftigt sich mit den rechtlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen. Es gibt natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen (Firmen, Vereine etc.). Im Zivilrecht geht es darum, wer wem etwas schuldet. Das heißt: Wenn du dich zivilrechtlichen Forderungen der Gegenseite gegenüber siehst, kann das belastend sein, weil es um (manchmal sehr viel) Geld geht. Du bist durch solche Maßnahmen aber nicht vorbestraft oder ähnliches. Du hast zunächst mit einem Unternehmen und seinen Anwält*innen, weniger mit staatlichen Behörden (allenfalls mit einem Zivilgericht) zu tun.

5.2.1 Unterlassungserklärungen

In den letzten Jahren wurden im Rheinland, aber auch in der Lausitz, einige Erfahrungen mit zivilrechtlicher Auseinandersetzung gesammelt. Mit der Mibrag, die im mitteldeutschen Revier für den Braunkohle-Abbau verantwortlich ist, haben wir noch keine Erfahrungen. Deshalb führen wir hier die Erfahrungen vor allem aus dem Rheinland an. Ob das vergleichbar auch von seiten der Mibrag stattfindet, ist uns noch nicht bekannt, die grundsätzlichen Möglichkeiten sind aber ähnlich.

RWE (im Rheinland) verlangt häufig von Aktivist*innen, die das Eigentum der RWE widerrechtlich betreten oder verletzt haben sollen, Unterlassungserklärungen zu unterzeichnen. Auch Vattenfall/LEAG (Lausitz) haben dies schon von Aktivist*innen gefordert. Mit dem Unterschreiben einer solchen Erklärung verpflichtet sich die Person, das, was in der Erklärung drin steht, zukünftig zu unterlassen, also nicht wieder zu tun.

Nicht jede Aktion zieht Unterlassungserklärungen nach sich – das entscheidet das entsprechende Unternehmen. Jedoch ist zu beobachten, dass RWE diese Form der Repression in den letzten Jahren für sich entdeckt und z.B. nach Ende Gelände 2015 ca. 200 Unterlassungserklärungen verschickt hat. Auch für Kleingruppenaktionen wurde die Forderung nach einer solchen Unterschrift erhoben.

Wenn du bei der Aktion keine Personalien abgegeben hast, kann es gut sein, dass du nichts weiter hörst. Wenn du deine Identität angegeben hast oder sie anderweitig festgestellt wurde, kann es aber sein, dass du irgendwann nach einer Aktion per Post eine Unterlassungserklärung bekommst (normaler Brief), mit der Aufforderung, sie innerhalb einer relativ kurzen Frist zu unterschreiben.

Was sind grundsätzliche (theoretisch-rechtliche) Voraussetzungen für eine Unterlassungserklärung?

Es darf von einer Person verlangt werden, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben, wenn eine erste Betretung oder eine erste Verletzung stattgefunden hat oder, wenn die begründete Gefahr einer Erstbegehung besteht. Also wenn plausibel gemacht werden kann, dass eine Person Rechte des Konzerns verletzt haben soll oder auf andere Weise (z.B. persönliche öffentliche Ankündigung der Teilnahme) davon ausgegangen werden kann, dass eine Rechtsverletzung unmittelbar bevorsteht. Unterlassungserklärungen können per Post verschickt, aber auch von Personen vor Ort ausgehändigt werden, die die Eigentümerin (also z.B. RWE, Vattenfall/LEAG oder Mibrag) dazu berechtigt hat. Üblicher ist, dass mensch im Nachhinein Post bekommt – das setzt natürlich voraus, dass dem Unternehmen deine Identität bekannt ist.

Die Unterlassungserklärung kann sich auch »gegen unbekannt« richten, wenn durch die Polizei die Identität nicht festgestellt werden kann. Eine Unterlassungserklärung ist nur dann zulässig, wenn eine »Wiederholungsfahr« besteht (d.h. die Möglichkeit, dass die Person die Sache, um die es geht, mehrmals durchführen könnte). Es muss in der Erklärung klar definiert werden, was wo unterlassen werden soll. Der Unterlassungsanspruch muss in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der drohenden Verletzung stehen und Unternehmen können auch nur ihre eigenen Rechte geltend machen. Das heißt, ein Konzern kann z.B. nicht verlangen, dass ein Aktivist es »künftig unterlässt, alle Kohleminen in Deutschland zu betreten«, weil damit auch Minen umfasst wären, die diesem Konzern gar nicht gehören.

Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es, wenn Du aufgefordert wirst, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben?

Suche in jedem Fall eine lokale Antirepressionsgruppe oder eine Anwält*in deines Vertrauens auf und besprich dich mit anderen Aktionsbeteiligten! Wenn die lokale Antirepressionsgruppe mit den Fragen zum Zivilrecht überfordert ist, kannst du dich jederzeit per Mail an eine der Braunkohle-Antirepressionsgruppen wenden (LegalTeam für alle, CAT oder AntiRRR). Gemeinsam können wir überlegen, welches Vorgehen für dich am besten ist. Ließ dir auf jeden Fall auch den Abschnitt 5.2.2 durch – denn auch hier gilt: Nicht immer stimmt unsere Rechtsauffassung mit der Auffassung der Gerichte überein.

- **Unterlassungserklärung unterschreiben:** Damit akzeptierst du alle darin formulierten Bedingungen.
- **Unterlassungserklärung verändern:** Da es sich bei einer Unterlassungserklärung um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, können diese durch euch verändert und an den Konzern zurück

verschickt werden. Auch eine manchmal in solchen Erklärungen enthaltene Verpflichtung zur Zahlung der gegnerischen Anwaltskosten kann eventuell gestrichen werden. Oftmals übertreiben es Anwäl*innen mit der Unterlassungsforderung. Veränderungen sollten am besten nur in Absprache mit der Rechtshilfegruppe deines Vertrauens oder Anwäl*innen geschehen. Die Veränderung müsste zumindest so vorgenommen werden, dass die Möglichkeit besteht, dass auch die Gegenseite noch zustimmen kann und die »Ersthaftigkeit« der Erklärung nicht in Zweifel steht. Denn wenn der Konzern die Änderung nicht akzeptieren will, kann dieser eine einstweilige Verfügung bei Gericht beantragen. Das gilt jedenfalls dann, wenn aufgrund eurer Änderung ersichtlich ist, dass eine Einigung mit euch aussichtslos ist.

- **Unterlassungserklärung nicht unterschreiben:** Dies kann dazu führen, dass das Unternehmen gegen dich auf Unterlassung klagt, womit Kosten für dich verbunden sein können, wenn du die Klage verlierst. Dies kann auch in einem sog. Eilverfahren, also einem schnelleren Verfahren erfolgen, in dem das Gericht den Sachverhalt nur sehr grob prüft.

Als Ergebnis kann das Gericht in den beiden letzten Fällen eine einstweilige Verfügung gegen dich erlassen und dir aufgeben, ein bestimmtes Verhalten künftig zu unterlassen (z.B. einen Tagebau von RWE oder der Mibrag zu betreten). Die einstweilige Verfügung ist eine vorläufige und eilbedürftige Anordnung des Gerichtes, mit dem ein bestimmter Zustand erhalten werden soll. Zum Beispiel kann das Verbot ausgesprochen werden, einen bestimmten Tagebau zu betreten. Aber die Antragstellerin (das Unternehmen) muss dafür nachweisen können, dass Eile geboten ist und der normale Klageweg zu lange dauern würde. Wenn du gegen eine einstweilige Verfügung verstößt, droht dir ein Ordnungsgeld.

5.2.2 Die Unterlassungsklage

Wer eine Unterlassungserklärung nicht unterzeichnet, riskiert also, dass die Gegenseite auf Unterlassung klagt, was Gerichts- und Anwaltskosten nach sich ziehen kann. Sollte der Konzern Klage gegen dich erheben, wird dir diese Klageschrift an die Adresse postalisch zugestellt, die auf deinem Personalausweis steht – dann gilt es einige Fristen einzuhalten. Abhängig vom sogenannten Streitwert der Sache sind entweder das Landgericht oder das Amtsgericht zuständig. Vor dem Landgericht musst Du von einer Anwäl*in vertreten werden. Vor dem Amtsgericht darfst du dich auch selbst vertreten. Du kannst dich auch dann noch dazu entscheiden die Unterlassungserklärung zu unterschreiben – das wird dann jedoch auch nicht mehr kostenfrei funktionieren. Das Besondere am Zivilrecht ist, dass sich die Kosten eines Verfahrens nach dessen *Streitwert* berechnen: Je höher der Streitwert des Verfahrens, desto höher sind automatisch auch die Kosten der eigenen sowie gegnerischen Anwäl*innen. Auch die Gerichtskosten steigen mit der Höhe des Streitwerts. Bei einem in NRW oft angesetzten Streitwert von 50.000 Euro können dann für die erste Instanz 8.000 Euro anfallen, wenn mensch das Verfahren vollständig verliert. Der Streitwert wird eher willkürlich von dem Konzern festgelegt und richtet sich nach dem Schaden, der entstanden sein soll, ohne dass dies der Konzern im Detail nachweisen muss – also ungleich einer Schadensersatzforderung. Das Gericht kann diesem Streitwert folgen oder ihn aber auch ändern. Eine weitere Besonderheit des Zivilrechts liegt genau darin, wie sich die Kosten am Ende auf die Gegner*innen aufteilen: Verliert eine Seite vollständig, zahlt sie alle Kosten inkl. der Anwäl*innenkosten der Gegenseite. Wird jedoch vom Gericht entschieden, dass von insgesamt fünf strittigen Punkten drei für eine Seite als gewonnen gelten, werden die Kosten auch entsprechend zwischen den Parteien aufgeteilt: $\frac{3}{5}$ der Kosten würden dann von der einen Seite gezahlt und $\frac{2}{5}$ von der anderen. Gegen die Entscheidungen vor dem Land- oder Amtsgericht kann mensch auch Rechtsmittel einlegen und in die nächsthöhere Instanz gehen – damit steigt dann auch das Kostenrisiko. Diese Rechtsmittel dürfen beide Seiten einlegen.

Welche tatsächlichen Erfahrungen wurden bisher gesammelt?

In NRW hat RWE in mehreren Fällen auch mit gerichtlicher Prüfung einen Unterlassungsanspruch gegen Menschen durchgesetzt. Fraglich ist fast nur noch, wie weitgehend der Unterlassungsanspruch ist, ob also auch Handlungen strafbewehrt sein dürfen, die von den Betroffenen noch gar nicht begangen wurden.

Da der Streitwert bisher unabhängig vom gemachten Vorwurf immer bei 50.000 Euro angesetzt war, waren immer die Landgerichte zuständig, verbunden mit hohen Kosten für die Betroffenen.

Erfahrungen mit Unterlassungserklärungen im Mitteldeutschen Braunkohlerevier gibt es noch nicht.

Was bedeutet der Unterlassungsanspruch für mich?

Du hast entweder unterschrieben (Unterlassungserklärung) oder vom Gericht auferlegt bekommen (möglicherweise durch eine einstweilige Anordnung) bestimmte Handlungen zu unterlassen, z.B. keinen Tagebau-Bagger mehr zu besteigen. Solange du dich daran hältst, passiert erst einmal nichts. Anfangs kann das Gefühl eine Unterlassungserklärung unterschrieben zu haben, ziemlich einschüchtern und vielleicht demotivierend sein. Jedoch ist auch hier noch lange nicht das Ende deiner Handlungsfähigkeit gegen die Verbrennung von Braunkohle erreicht! Du kannst dich auf ein anderes Abbaugelände konzentrieren oder vielleicht auch einfach im Kohlehafen von Hamburg aktiv werden...! Du kannst Aktionen machen, die von der Unterlassungserklärung nicht betroffen sind und dabei dennoch effektiv blockieren – z.B. auf öffentlichen Straßen (wenn du auf Nummer sicher gehen magst, macht es Sinn, hier besonders gut zu recherchieren). Achtung: Wenn in deiner Unterlassungserklärung nicht (nur) das Betreten von RWE-Gelände, sondern das allgemeine Stören des Betriebs untersagt wird, kann RWE versuchen, auch bei Blockadeaktionen außerhalb von RWE-Gelände Vertragsstrafen durchzusetzen. Dabei kann argumentiert werden, dass du die Grundlagen des Betriebs unmöglich machst. Das Risiko besteht zum Beispiel dann, wenn du die einzige Zufahrtsstraße zu einer Anlage blockierst, oder als Gruppe alle Zufahrten. In diesem Fall muss RWE dir nachweisen, dass deine Blockade gezielt gegen den Betrieb gerichtet war. Du solltest in jedem Fall den Inhalt deiner Erklärung genau studieren! Wenn eine Aktion den Betrieb nur indirekt stört (etwa durch Verkehrschaos, oder weil die Polizei bei der Räumung einer Blockade behindert wird), sollte es an dieser Stelle keine zusätzlichen Probleme geben. Du kannst Aktionen aktiv unterstützen, indem du kochst, die Kinderbetreuung übernimmst, die Pressearbeit im Hintergrund erledigst oder in die Antirepressionsarbeit einsteigst. Du kannst natürlich auch immer noch das tun, was du unterlassen sollst (was in der Unterlassungserklärung steht). Wenn dabei deine Personalien festgestellt werden, bzw. die Polizei dich anderweitig zuordnen kann, wird wahrscheinlich die in der Unterlassungserklärung erwähnte Strafe fällig. Diese wird Vertragsstrafe genannt.

5.2.3 Vertragsstrafen

In der Regel wird eine Strafe vorgesehen, die die Person zahlen muss, wenn sie gegen die Unterlassungserklärung verstößt. Eine solche Strafe kann entweder der Höhe nach konkret bestimmt sein oder die Bestimmung ihrer Höhe kann von RWE im konkreten Fall festgelegt oder einem Gericht überlassen werden. Normalerweise sind die Summen nicht gering – eher mehrere Tausend Euro als mehrere Hundert (aber auch weit entfernt von den als Maximalstrafe genannten 250.000 Euro).

Bisher wurde in dem Zusammenhang noch keine Haft angeordnet. Wir haben in einem Fall die Erfahrung gemacht, dass die Vertragsstrafe »verhandelbar« ist. Das heißt, RWE schreibt nach Verstoß gegen die unterschriebene Unterlassungserklärung einen Brief mit der Höhe der gewünschten Vertragsstrafe. Mensch kann jetzt diese Summe zahlen oder aber sagen, dass ein Gericht darüber entscheiden soll, oder aber antworten, dass mensch zwar keine Schuld einsieht, jedoch um einem größeren Verfahren aus dem Weg zu gehen, bereit ist, eine geringere Summe zu zahlen. Diese geringere Summe kann RWE annehmen (was in einem Fall passiert ist) oder dich auf die gesamte geforderte Summe verklagen. Dass dieses Vorgehen ein Mal funktioniert hat, heißt nicht, dass es immer wieder funktioniert. Ebenso könnte RWE dann ein Verfahren anstrengen. Der Streitwert wäre dann in Höhe der geforderten Vertragsstrafe

und demnach das Kostenrisiko um einiges geringer. Es ist wichtig zu wissen, dass Vertragsstrafen im Wiederholungsfall ansteigen. Das heißt: Verstößt du das erste Mal gegen eine unterschriebene Unterlassungserklärung, wird die zu zahlende Vertragsstrafe geringer ausfallen als beim zweiten oder dritten Verstoß.

5.2.4 Schadensersatz

§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt, dass eine natürliche Person oder juristische Person Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn ihr durch eine rechtswidrige Handlung von anderen ein Schaden zugefügt wurde. Das heißt, wenn zum Beispiel irgendetwas im oder am Tagebau derart beschädigt wird, dass ein oder mehrere Kraftwerke runter gefahren werden müssen und die Eigentümerin damit finanzielle Einbußen hat, kann sie Klage erheben. Das Unternehmen wird eine nach seinen Berechnungen vermeintlich »angemessene« Summe als Schadensersatz fordern. Das hat z.B. auch Vattenfall im Falle einer Greenpeace-Aktion von 2013 getan. Das Landgericht Cottbus entschied aber, dass die Aktivist*innen nicht zahlen müssen. An sich ist das Fordern von Schadensersatz für die Unternehmen eher mit Risiken behaftet und kommt auch in der Öffentlichkeit ziemlich schlecht an – darauf kann mensch dann in dem Fall beim Erarbeiten einer Solidaritätskampagne bauen. In den letzten Jahren ist es nicht so oft vorgekommen, dass RWE Schadensersatz verlangt hat.

Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, muss das Unternehmen aber auch nachweisen, dass es tatsächlich einen Schaden in der entsprechenden Höhe hatte, der durch die Aktion des*der Beklagten entstanden ist – das ist nicht ganz einfach. Und es ermöglicht wiederum tiefe Einblicke in die Betriebsabläufe. Schadensersatz kann neben einer Unterlassungserklärung gefordert werden. Beim Schadensersatz geht es ja um etwas, was du in der Vergangenheit (angeblich) gemacht haben sollst. Bei einer Unterlassung geht es um etwas, das du in der Zukunft nicht (mehr) tun sollst.

5.2.5 Nicht zahlen?

Bei allen zivilrechtlichen Verfahren geht es darum, von dir Geld zu fordern. Wenn du Gerichtsgebühren, Kosten von gegnerischen Anwalt*innen oder Schadensersatzforderungen nicht zahlst, kann RWE bzw. der Staat versuchen das Geld von dir einzutreiben, mittels Pfändungen von deinem Konto oder einer Gerichtsvollzieher*in. Wenn du sowieso von wenig Geld lebst und kaum Besitz hast, kann es eine Überlegung sein, eine Vermögensauskunft (besser bekannt als »Offenbarungseid«) abzugeben und die Kosten nicht zu zahlen – das heißt RWE bleibt darauf sitzen. Für dich bedeutet das allerdings einige Einschränkungen (mit denen sich aber durchaus leben lässt). Mehr Informationen dazu findest du in einer Broschüre im Internet unter <http://vonunskriegtihnix.blogspot.eu/>. Wenn du eine Vertragsstrafe nicht zahlst, geht das genauso, es sei denn, es ist ersatzweise Haft angeordnet (was bisher noch nicht vorgekommen ist, aber durchaus passieren könnte). Dann musst du entweder zahlen oder die angeordnete Strafe im Knast absitzen.

5.3 Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst

Wenn du im öffentlichen Dienst als Beamt*in beschäftigt bist (z.B. Lehramts-Referendar*Innen, Lehrer*Innen), kann die Einleitung eines Strafverfahrens auch berufliche Probleme nach sich ziehen. So sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte gem. § 49 Beamtenstatusgesetz, BStG verpflichtet, deine Dienststelle über ein gegen dich eingeleitetes Strafverfahren zu informieren. Solltest du dann zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (auch auf Bewährung) verurteilt werden, endet das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 24 Abs. 1 BStG automatisch mit Rechtskraft des Urteils. Doch auch weniger drastische Verurteilungen (z.B. zu einer Geldstrafe) oder Verfahrenseinstellungen begründen ein Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz und können zu disziplinarrechtlichen Folgen (Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung, Verweis) nach den jeweils für dich geltenden, landesrechtlichen Disziplinarordnungen führen. In diesem Fall wird nach Abschluss des Strafverfahrens ein gesondertes Disziplinarverfahren durchgeführt.

Beamt*Innen auf Widerruf (dazu zählen auch Referendar*Innen) sind nochmals gefährdeter, da sie gem. § 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz, BStG jederzeit entlassen werden können, wobei ihnen die Gelegenheit gegeben werden soll (nicht muss), das zweite Staatsexamen abzulegen. Theoretisch können hier auch kleinere Strafen schon zu erheblichen Problemen führen. Dies kommt ganz wesentlich auf deine Vorgesetzte*n und ihre Bereitschaft, dich zu sanktionieren, an.

Wenn du als Tarifbeschäftigte*r im öffentlichen Dienst arbeitest, musst du mit arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen, die sich nach dem Tarif- und allgemeinen Arbeitsrecht richten. Eine Kündigung ist bei erheblichen Verurteilungen möglich, das heißt einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird. Ein besonderes Wohlverhalten außerhalb des Dienstes ist bei Tarifbeschäftigten nicht mehr gefordert.

Besondere Aufmerksamkeit solltest du diesem Thema auch dann widmen, wenn du zwar heute noch nicht im öffentlichen Dienst, als Ärzt*in oder Rechtsanwält*in beschäftigt bist, aber einen solchen Beruf für die Zukunft anstrebst. Vorstrafen, die nicht im regulären Führungszeugnis stehen, können in dem »Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde« durchaus auftauchen und so die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Approbation als Ärzt*in oder Zulassung als Rechtsanwält*in gefährden oder zumindest verzögern. In dem »erweiterten Führungszeugnis«, welches zur Prüfung der persönlichen Eignung für die Arbeit mit Minderjährigen vorgelegt werden muss, tauchen neben den Einträgen aus dem normalen Führungszeugnis alle für eine solche Arbeit relevanten Einträge auf, also vor allem Verurteilungen wegen Sexualdelikten, das sollte also für die geplanten Aktionen nicht relevant sein.

Bitte beziehe das (wie andere Gefahren) mit in deine Entscheidung für oder gegen eine Aktionsform ein. Lass dich bei deiner Entscheidung in die ein oder andere Richtung von niemanden unter Druck setzen.

6 Aufenthaltsrechtliche Infos

Im Folgenden beschreiben wir einige Punkte, die du bedenken solltest, wenn du ohne deutschen Pass oder ohne Wohnsitz in Deutschland an Aktionen teilnehmen willst. Dabei gibt es Unterschiede zwischen Personen, die in Deutschland wohnen und dies unter Umständen auch längerfristig tun wollen, und solchen, die von außerhalb nur für die Aktion anreisen. Zudem gibt es Unterschiede zwischen Menschen mit Staatsangehörigkeiten von anderen EU-Staaten und Menschen mit Staatsangehörigkeiten von Ländern außerhalb der EU; auch für Menschen die gänzlich ohne Papiere leben. Generell ist es so, dass die Vorwürfe unabhängig von deiner Staatsangehörigkeit erhoben werden. Auch die zu erwartenden Strafen sind die gleichen. Ein großer Unterschied besteht jedoch vor allem bezüglich der nach einer Verurteilung zu erwartenden aufenthaltsrechtlichen Folgen für Menschen ohne deutschen Pass.

An dieser Stelle wollen wir auch darauf hinweisen, dass deutsche Behörden im selben Maße rassistisch sind, wie viele andere gesellschaftliche Strukturen auch. Heißt: Wenn Menschen sich dazu entscheiden ihre Personalien nicht anzugeben und sie von den Behörden aufgrund ihres Aussehens oder sonstigen Äußerlichkeiten als »Nicht-Deutsch« eingestuft werden, könnte dies z.B. zur Durchführung von *beschleunigten Strafverfahren* (→ Abschnitt 4.3.4 auf Seite 22) und *U-Haft* aufgrund von vorgeschobener »Fluchtgefahr« führen.

Manchmal taucht die Frage auf, ob es Schwierigkeiten bei der Jobsuche in anderen Ländern geben kann, wenn mensch in Deutschland wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Dazu können wir nichts Verlässliches sagen, weil das auch von dem rechtlichen Rahmen (z.B. für polizeiliche Führungszeugnisse) und natürlich auch den Einstellungen von Arbeitgebern im jeweiligen Land abhängt. Allerdings können Daten über strafrechtliche Verurteilungen den Behörden anderer EU-Länder von der zuständigen deutschen Behörde übermittelt werden. Das heißt, du musst davon ausgehen, dass auch in deinem Herkunftsland Behörden von einer Verurteilung erfahren. Bei Anfragen von Behörden aus Nicht-EU-Ländern kann die zuständige deutsche Behörde Informationen zu Verurteilungen unter den gleichen Voraussetzungen übermitteln wie an deutsche Stellen (falls nicht in einem Abkommen zwischen den beiden Staaten etwas anderes geregelt ist).

6.1 Anreise

Du reist zur Aktion an und bist an der deutschen Grenze:

- × Einer Person kann nach Artikel 5 des Schengen-Abkommens die Einreise verweigert werden, falls sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, also wenn z.B. erwartet wird, dass sie in Deutschland Straftaten begehen wird. Das muss die Polizei an der Grenze konkret begründen, die Hürden sind groß, insbesondere wenn legale Demonstrationen angemeldet sind, zu denen ja alle gehen dürfen.
- × Nur bei sehr großen Mobilisierungen dürfen systematische Grenzkontrollen angeordnet werden. Vereinzelt Kontrollen sind möglich, d.h. dein Bus oder Auto wird herausgewunken oder du wirst im Zug kontrolliert. Dass die Polizei dabei Menschen rassistisch selektiert, haben Beamte bereits öffentlich und vor Gericht bestätigt.
- × Bei diesen Kontrollen kann die Polizei dich in der europäischen Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie in den Kriminalitätsdatenbanken des BKA und der LKAs überprüfen. Evtl. wendet sie sich auch an die Polizei deines Herkunftslandes.

Was kann ich tun?

- ✓ Ich kann überlegen, ob ich zu Hause oder auch in Deutschland schon so gut bekannt bin, dass ich in der Datenbank der Schengenstaaten (SIS) stehen könnte. Ich kann auch vorher schon nachfragen,

ob ich drinstehe. Das geht grundsätzlich über das Auskunftssystem SIRENE. Antworten können aber je nach Land eine Weile dauern.

- ✓ Falls ich glaube, dass ich in der SIS- oder eine anderen Datenbank stehen könnte, kann ich versuchen, unauffälliger einzureisen: also z.B. in einer kleinen Gruppe per Zug wie eine normale Tourist*in, und nicht in einem Bus, bei dem klar ist, dass er zur Aktion fährt.
- ✓ Falls du an der Grenze aufgehalten wirst, kann eine Rechtsanwält*in versuchen, gegen das Einreiseverbot vorzugehen. Wenn du das willst, kannst du in diesem Fall telefonisch das Legal Team informieren.
- ✓ Die Möglichkeit von Binnengrenzkontrollen ist im Schengen-Abkommen geregelt.

Zu den Datenbanken siehe unten.

6.2 Menschen mit EU Pass

Du bist EU-Bürger*in (wohnst in Deutschland oder nicht) und überlegst bei einer Aktion deine Personalien nicht anzugeben:

- × Die Polizei wird dann versuchen, an deine Fingerabdrücke zu kommen. Falls es ihnen gelingt, sie von dir zu bekommen (zur Identitätsverweigerung vgl. Kapitel 3), können sie diese mit verschiedenen Datenbanken abgleichen.
- × Die Polizei hat Zugangsdaten zu mehreren deutschen und europäischen Datenbanken für Fingerabdrücke und versucht, darüber deine Identität festzustellen.
- × Bei den Datenbanken handelt es sich insbesondere um die europäische Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie um die Falldateien des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter. Das BKA unterhält ein zentrales Fingerabdruckregister (AFIS), in dem Fingerabdrücke aus allen diesen Quellen zusammengeführt werden.
- × Die Polizei kann außerdem gezielt bei den Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten Anfragen stellen.
- × Falls du früher einmal in den Schengenraum eingewandert bist, ist außerdem die Eurodac-Datenbank (European Dactyloscopy) von Bedeutung. Mit den dort europaweit erfassten Fingerabdruckdaten könntest du möglicherweise von der Polizei identifiziert werden, auch wenn du deine Personalien verweigerst.

6.3 Menschen mit einem Nicht-EU-Pass

Du besitzt einen Pass aus einem Nicht-EU-Land, wie ist das mit Angaben zu deiner Identität?

- × Du brauchst für die Einreise gültige Reisepapiere. Wenn du im Land ohne diese angetroffen wirst, droht die Ausweisung. Das wird es schwer machen, in Zukunft nochmals ein Visum zu bekommen.
- × Im Zuge der Ausstellung eines Visums werden inzwischen immer Fingerabdrücke genommen und gespeichert.
- × Die Verweigerung der Angabe der Personalien (Alter, Identität und Staatsangehörigkeit) stellt in diesem Fall eine Straftat dar. (→ § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG)

Was kann ich tun?

- ✓ Die Verweigerung der Personenangaben bei einer Ingewahrsamnahme während einer Aktion ist selbst ein gewisses Kunststück und bringt dich in eine vergleichsweise schwierige Situation. Überlege, ob du dem gewachsen bist, bevor du dich in diese Situation bringst.
- ✓ Solange die Polizei deine Identität nicht herausfindet, sollte es eigentlich möglich sein, zu behaupten, in einem Land des Schengenraums zuhause zu sein. Du kannst auch vollständig schweigen oder ausschließlich und mit allen nur Englisch sprechen. Wir haben mit dieser Taktik jedoch noch keine praktischen Erfahrungen gesammelt.

Die Identitätsfeststellung ist in §49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter »Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität« geregelt. Über die Erfassung von Fingerabdrücken bei der Visumerteilung gibt das Auswärtige Amt Auskunft: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html.

6.4 Menschen ohne Papiere/ohne gültigen Aufenthaltstitel/mit Reisebeschränkung

Menschen, die sich illegalisiert in Deutschland aufhalten, sind von Repression besonders stark betroffen. Wir sprechen hier von »illegalisiert«, weil für uns klar ist, dass Grenzen abgeschafft gehören und sich jede Person aussuchen soll, wo sie wie leben mag!

Wir verstehen, wenn Menschen zögern sich für eine Beratung an uns zu wenden. Nur soviel an dieser Stelle: Wir sind an deiner Seite – wir werden keine Fragen zu Dingen stellen, die nichts mit den konkreten Vorwürfen oder deinen Aktionswünschen zu tun haben. Von uns gehen keine Informationen an irgendwen – weder an andere Menschen in den Strukturen und schon gar nicht an staatliche Behörden. Wenn du ohne Visum nach Deutschland gekommen bist, eine Reisebeschränkung oder aber keinen gültigen Aufenthaltstitel (mehr) hast, weißt du viel besser als wir auf was du im Alltag achten musst, um nicht »aufzufliegen«. Im Umfeld von politischer Aktion, bei der mehr Polizeipräsenz herrscht, ist dies aus unserer Sicht noch einmal verschärft. Während sich Menschen aus der EU oder mit gültigem Visum einfach an einer Demonstration beteiligen können, ist diese für dich bereits höchst gefährlich. Denn: Obwohl die Polizei weder auf dem Weg zur Demonstration noch auf der Versammlung selbst Personalien feststellen darf, versucht sie es vielleicht dennoch.

6.5 Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt

Wenn du die Einbürgerung oder einen permanenten Aufenthaltsstatus (bzw. Visum) in Deutschland anstrebst, beachte bitte das Folgende:

- × Eine Verurteilung zu einer geringen Strafe wegen der Teilnahme an einer Aktion kann bereits ausreichen, um dieses Ziel zu vereiteln oder erheblich zu erschweren. Was heißt »gering«? Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage du in Deutschland bleiben willst, reicht eine Verurteilung zu 50 Tagessätzen aus. Es werden alle Verurteilungen zusammengezählt. Sobald gegen dich Anklage erhoben wird, teilt die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft dies der Ausländerbehörde mit.
- × Wenn du deine Einbürgerung etc. nicht gefährden willst, können wir dir nur empfehlen, keine Strafverfolgung zu riskieren. Wir wissen, das ist sehr frustrierend, aber so ist es. Du kannst aber durch deine legale Beteiligung genauso viel zum Gelingen der Aktion beitragen! Sprich gern das Legal Team für alle oder andere Strukturen an.

Wenn du in Deutschland wohnst und noch längere Zeit bleiben willst, z.B. für ein Studium, eine Ausbildung oder einen Job, bedenke bitte:

- × In diesem Fall kann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, z.B. wegen eines tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte (siehe zu verschiedenen Delikten Kapitel 2) im schlimmsten Fall dazu

führen, dass du ausgewiesen wirst. Für Hausfriedensbruch z.B. halten wir das für unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.

- × Bei der Ausweisung findet eine Abwägung zwischen Ausweisungsinteresse und Bleibeinteresse statt. Je schwerer der Vorwurf, für den du verurteilt wirst und je schwächer dein Aufenthaltsstatus, desto einfacher wird für die Behörden die Ausweisung.
- × Die Wahrscheinlichkeit der Ausweisung erhöht sich, wenn du zu einer längeren Haftstrafe verurteilt wirst, also zu 1 oder 2 Jahren.
- × Für die Ausweisung sind § 53, § 54, und § 55 AufenthG relevant.

Was kann ich tun?

Überlege dir vorher, wie lange du in Deutschland bleiben willst und wie weit du in der Aktion gehen willst, besonders für den Fall, dass du mit der Polizei konfrontiert bist.

6.6 Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme

Du bist Nicht-Deutsche*r und bist in Gewahrsam genommen worden:

- × Falls du in Gewahrsam genommen oder verhaftet wirst, muss die Polizei das Konsulat deines Landes informieren. Sie muss dich aber nicht selbst mit dem Konsulat reden lassen.
- × Während des Gewahrsams hast du kein gesetzliches Recht auf Übersetzung (das kann dich natürlich auch als deutsche Person betreffen) - in einem Strafverfahren hingegen schon. Du kannst nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Polizei (gut) Englisch oder sonstige Sprachen spricht. Versuche trotzdem eine Übersetzung durchzusetzen.
- × Du solltest in keinem Fall irgendein Schriftstück unterschreiben, das du nicht verstehst. **Du bist nicht verpflichtet, irgendetwas zu unterschreiben!** Das gilt für alle Leute, aber natürlich nochmals besonders, wenn du gar nicht verstehst, was du unterschreibst.
- × Je nach Herkunftsland können Angehörige möglicherweise bei dem Konsulat deines Landes Auskunft darüber bekommen, ob und wo du eingesperrt bist.

Du hast keinen Wohnsitz oder wohnst nicht in Deutschland:

- × Falls du in Gewahrsam genommen wirst und dir Straftaten vorgeworfen werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass du ein beschleunigtes Strafverfahren bekommst. Das bedeutet, dass sie dich erstmal in Haft behalten und dir dann recht bald den Prozess machen, z.B. schon am nächsten Tag (→ Abschnitt 4.3.4 auf Seite 22).
- × Für dich gibt es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass du in Untersuchungshaft genommen wirst. Allerdings sind die meisten im Rahmen einer Massenaktion zivilen Ungehorsams zu erwartenden Vorwürfe normalerweise nicht so schwer, dass die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist, wenn du deine Personalien angibst.

In beiden Fällen liegt das daran, dass dir trotz Namensnennung eine erhöhte Fluchtgefahr unterstellt wird.

7 Minderjährig und aktiv

7.1 Während der Aktion

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, giltst du als minderjährig. In dem Fall haben deine Eltern das Recht, deinen Aufenthaltsort festzulegen. Falls jemand anderes als deine Eltern das Sorgerecht für dich hat, gilt alles, was hier steht, für diese Person. Wenn die Polizei davon ausgeht, dass du ohne das Wissen deiner Eltern unterwegs bist, können sie dich in Gewahrsam nehmen, um dich zu deinen Eltern oder dem Jugendamt zu bringen (sogenannter »Obhutsgewahrsam« gem. § 22 Abs. 2 SächsPolG. Wahrscheinlich probieren sie es zuerst bei deinen Eltern.

Du kannst einen Gewahrsam aus diesem Grund ausschließen, wenn du eine schriftliche Erlaubnis deiner Eltern an den Protesten teilzunehmen, dabei hast. Diese muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben sein und kann z.B. lauten: »Hiermit erlaube ich meinem Sohn / meiner Tochter XY im Sommer 2017 an Protesten im rheinischen Braunkohlerevier teilzunehmen. Im Fall einer Ingewahrsamnahme/Freiheitsentziehung darf meine Tochter/mein Sohn anschließend wieder in das Jugendcamp gehen oder gebracht werde.«

Wir empfehlen dir, falls möglich, so eine Erlaubnis von deinen Eltern/Sorgeberechtigten zu besorgen und bei dir zu tragen. Das gilt natürlich nicht für Aktionen, an denen du anonym teilnehmen möchtest. Da auf so einem Schriftstück dein Name steht, kann dich die Polizei dadurch identifizieren! Wenn du in diesem Fall keine Papiere dabei hast und keine Aussagen machst, kann dein Alter aber ohnehin nur geschätzt werden. Falls du älter aussiehst, kannst du dir so eventuell Ärger ersparen. Allerdings kann es auch sein, dass die Polizei dein Alter ziemlich willkürlich schätzt.

Wenn du deine Personalien angibst, benachrichtigt die Polizei deine Eltern, damit sie dich abholen. Wenn du auch anderen, **unbedingt volljährigen** Personen ermöglichen willst, dich von der Polizeiwache abzuholen, kann es hilfreich sein, wenn deine Eltern dazu eine Vollmacht (alle sorgeberechtigten Personen müssen die unterschreiben) ausstellen. Die Vollmacht kann folgenden Text enthalten:

Vollmacht

Frau/Herr:

Anschrift:

ist von mir/uns legitimiert

meine/unsere Tochter/meinen/unsere(n) Sohn: Name, Anschrift, Geburtsdatum

nach einer Fest- oder Ingewahrsamnahme im Zeitraum vom XX.XX.2017 bis XX.XX.2017 in Empfang zu nehmen und zu betreuen.

Unterschrift(en)

Wenn du deine Daten nicht angibst, kann es in Einzelfällen sein, dass du zu einer Jugendeinrichtung gebracht wirst. In der Regel haben sie da aber keine Grundlage dafür, dich einzusperren oder länger festzuhalten. Du kannst also von dort einfach gehen, sobald die Polizei weg ist.

7.2 Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren)

Auch für ein Strafverfahren nach einer Aktion gibt es Besonderheiten für Jugendliche (unter 18 Jahren) und Heranwachsende (18-21 Jahre). Wenn du zwischen 18 und 21 Jahre alt bist, muss das Gericht gem. § 105 JGG entscheiden, ob es nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht vorgeht. Theoretisch hängt das davon ab, für wie »reif« euch das Gericht hält und ob das Gericht die vorgeworfene Straftat als »jugendtypisch« erachtet, praktisch wird meist erst mal Jugendrecht angewandt.

Jugendrecht bedeutet zum einen, dass das Verfahren an deinem Wohnort und nicht am Tatort geführt wird. Zum anderen wird in der Regel nicht öffentlich verhandelt (bei unter 18-Jährigen),

bei Heranwachsenden kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gericht hat zudem einen »Erziehungsauftrag«, das heißt, dass neben Moralpredigten auch andere Strafen verhängt werden können, z.B. das Schreiben eines Aufsatzes, Sozialstunden oder ähnliches. Die Jugendgerichtshilfe soll das Gericht dabei unterstützen und ihm helfen zu beurteilen, welche Strafe bei dir angemessen wäre. Auch mit der musst und solltest du aber nicht sprechen.